

# UNTERSUCHUNGEN

## Zum Vorgang der kaiserlichen Subskription auf ökumenischen Konzilien

Von Heinz Ohme

### 1. Das Concilium Quinisextum als Ausgangspunkt

Die kritische Edition der Subskriptionsliste des Concilium Quinisextum (692) und ihre eingehende Analyse bieten nicht nur neue Zugänge zum historischen Ereignis dieses Konzils und der mit ihm verbundenen Konflikte, sondern werfen auch neues Licht auf Fragen der kirchlichen Geographie dieser Epoche und das synodale Procedere bei ökumenischen Synoden überhaupt.<sup>1</sup> Hierzu gehört auch die Frage nach dem Vorgang der kaiserlichen Unterzeichnung der Synodalbeschlüsse bei ökumenischen Konzilien.

Das Concilium Quinisextum – oder die ‚Penthekte Synodos‘ –, von Kaiser Justinian II. (685–695.705–711) im Jahre 692 im Kuppelsaal (Trullos) des Kaiserpalastes in Konstantinopel zur Verabschiedung von 102 Kanones und als Ergänzung der vom V. und VI. ökumenischen Konzil unterlassenen kanonischen Entscheidungen versammelt, hat in der neueren Konziliengeschichtsschreibung bislang wenig Aufmerksamkeit erlangt.<sup>2</sup> Dies ist der Fall trotz der Tatsache, daß keine ernsthafte Darstellung der Kirchengeschichte jener Epoche, der byzantinischen Geschichte, ja der mittelalterlichen Geschichte überhaupt auf seine Erwähnung verzichten kann und eine – meist eher zufällige – Auswahl seiner Kanones allenthalben zur Skizzierung eines mehr oder weniger illustren Sittenbildes der damaligen Gesellschaft und Kirche dient. Allein für die Analyse der geographischen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse im byzantinischen Reich des 7. Jahrhunderts ist die Bedeutung seiner Subskriptionsliste stets erkannt worden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu meine Untersuchung: *Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste. Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692 (= AKG 56)*, Berlin/New York 1990, [künftig: *H. Ohme, Quinisextum*].

<sup>2</sup> Eine Monographie sucht man vergebens. Zu verweisen ist lediglich auf den Aufsatz von: V. Laurent, *L'oeuvre canonique du Concile in Trullo (691–692). Source primaire du droit de l'église orientale*, in: *Revue des Études Byzantines (REB)* 23 (1965), 7–41.

<sup>3</sup> Vgl. z. B.: H. Gelzer, *Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung*, Abh. d.



Gleichwohl war solche Analyse bislang auf den Abdruck dieser Liste in den Akten des Konzils bei Mansi angewiesen.<sup>4</sup> Die Mansi-Edition aber, so konnte durch Überprüfung aller älteren Konzilseditionen nachgewiesen werden, bietet zusammen mit ihren Vorgängern lediglich einen Nachdruck der in der sog. Editio Romana (1608–1612)<sup>5</sup> erstmals abgedruckten griechischen Subskriptionsliste. Diese wiederum basiert lediglich auf einer einzigen Handschrift, sehr wahrscheinlich auf dem Cod. Vat. gr. 829, ff. 100v–104r (s. XIII–XIV).<sup>6</sup> Die nunmehr vorliegende kritische Ausgabe dieser Liste bietet demgegenüber auf der Basis von 20 herangezogenen Handschriften Gelegenheit zu neuen Beobachtungen und Analysen.

Neben manchen Merkwürdigkeiten in der inneren Struktur der Liste und der Anordnung der Bistümer, die zu grundlegenden Fragen Anlaß geben,<sup>7</sup> folgt die Subskriptionsliste doch ganz dem üblichen Schema der Konzilslisten bei Reichskonzilien.<sup>8</sup> Dementsprechend bringt sie die Unterschrif-

---

Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., Phil. Hist. Cl. 18, Nr. 5, Leipzig 1899; G. Ostrogorsky, *Byzantine Cities in the Early Middle Ages*, in: *Zur Byzantinischen Geschichte*. Ausgew. Kl. Schriften, Darmstadt 1973, 99–118; R. J. Lilie, „Thrakien“ und „Thrakeseion“. Zur byzantinischen Provinzorganisation am Ende des 7. Jahrhunderts, in: *Jahrb. d. österreich. Byzantinistik (JÖB)* 26 (1977), 7–47.

Die Bedeutung der konziliaren Subskriptionslisten überhaupt wird eindrücklich dokumentiert durch analytische Studien zu den Listen der meisten der altkirchlichen Konzile. Vgl. hier: E. Honigmann, *Recherches sur les listes des Pères de Nicée et de Constantinople*, in: *Byzantion (Byz.)* 11 (1936), 429–449; Ders., *La liste originale des Pères de Nicée*, in: *Byz.* 14 (1939), 17–76; Ders., *The original lists of the members of the council of Nicaea, the Robber Synod and the council of Chalcedon*, in: *Byz.* 16 (1942/43), 20–80; C. H. Turner, *Canons attributed to the Council of Constantinople A. D. 381, together with the names of the bishops from two Patmos MSS POB „POΓ“*, in: *The Journal of Theological Studies* 15 (1914), 161–178, insbes. 168–170; E. Schwartz, *Über die Bischofslisten der Synoden von Chalcedon, Nicaea und Konstantinopel*, *Abh. d. BA dW, philosoph.-histor. Kl., NF* 13 (1937); E. Gerland/V. Laurent, *Synode de Gabadius (394) et II. Concile d'Éphèse (= Corpus Notitiarum Episcopatum Ecclesiae Orientalis Graecae Bd. I), Chalcedon 1936*; K. Amantos, *Zu den Bischofslisten als historischen Quellen*, in: *Akten des 11. Int. Byz. Congr. 1958, München 1960*, 21–23; E. Chrysos, *Die Bischofslisten des V. ökumenischen Konzils (553)*, Bonn 1966; R. Riedinger, *Die Präsenz- und Subskriptionslisten des VI. ökumenischen Konzils (680/81) und der Papyrus Vind. G. 3*, *Abh. d. BA dW, philosoph.-hist. Kl. NF* 85 (1979); J. Darrouzès, *Listes épiscopales du concile de Nicée (787)*, in: *REB* 33 (1975), 5–76.

<sup>4</sup> *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, ed. J. D. Mansi, Florenz 1759 ff., XI, 988–1005 (*künftig: Mansi*).

<sup>5</sup> *Conciliorum Generalium Ecclesiae Catholicae Tomus 1–4 Pauli V. Pont. Max. Auctoritate Editus*, Rom 1608–1612, Bd. III (a. 1612), 335–342.

<sup>6</sup> Siehe dazu: H. Ohme, *Quinisexturnum*, 119–125.

<sup>7</sup> Neben der im folgenden zu diskutierenden Stellung der kaiserlichen Unterschrift am Anfang der Liste gehört dazu etwa die Position der Bischöfe aus dem *Illyricum orientale* und die Anordnung der zypriotischen Bischöfe nach der durch Justinian II. veranlaßten Umsiedlungsaktion an den Hellespont.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: E. Gerland, *Die Genesis der Notitiae episcopatum, Chalcedon 1936 (Corpus Notitiarum Episcopatum Ecclesiae Orientalis Graecae, Bd. 1)*, 27 ff.; E. Schwartz, *Bischofslisten*, a. a. O., 14. 85.



ten<sup>9</sup> in der Reihenfolge: Patriarchen, Metropolit, autokephale Erzbischöfe und Suffragane nach der Anordnung der zivilen Provinzeinteilung, wie diese für den kirchlichen Bereich in der ältesten erhaltenen „Notitia episcopatum“ des Patriarchates Konstantinopel bei Ps. Epiphianos dokumentiert ist.<sup>10</sup>

Am Anfang der Subskriptionsliste des Quinisextums steht nun die Unterschrift Kaiser Justinians II., deren Analyse Ausgangspunkt und Anlaß der folgenden Untersuchung sein soll. Man könnte allerdings sogleich die Frage aufwerfen, ob es überhaupt methodisch legitim ist, unter dem gestellten Thema bei einem Konzil einzusetzen, dessen „ökumenische“ Durchsetzung bei 3 Päpsten<sup>11</sup> zwar im Zentrum kaiserlicher Kirchenpolitik zweier Jahrzehnte stand, aber trotz des Kompromisses von Nikomedien im Jahre 711 nicht zu einer päpstlichen Unterzeichnung der Akten des Quinisextums führte.<sup>12</sup> Als „ökumenische“ Synode wurde das Quinisextum bekanntlich in der westkirchlichen Tradition letztendlich nicht rezipiert.

Für unsere Fragestellung ist jedoch die divergierende spätere Einordnung des Konzils im Trullus in der westlichen und östlichen<sup>13</sup> Tradition nicht von solcher Bedeutung, daß sie die Heranziehung dieser Synode ausschließen würde. Vielmehr nötigt uns das Selbstverständnis des Trullanums als ökume-

<sup>9</sup> Am Concilium Quinisextum haben 220 Bischöfe teilgenommen. 183 Väter kamen aus den Eparchien des Patriarchates Konstantinopel, 10 Bischöfe aus dem Illyricum orientale; der alexandrinische Patriarch, 24 Antiochener und 2 Vertreter Jerusalems repräsentierten die 3 östlichen Patriarchate. 6 Plätze wurden zur späteren Unterschrift freigehalten. Zählt man diese und die Subskription des Kaisers mit, kommt man auf die Zahl 227, die von vielen Handschriften am Ende der Liste tradiert wird.

<sup>10</sup> Vgl.: J. Darrouzes, *Notitiae episcopatum ecclesiae Constantinopolitanae*, Paris 1981, 3–9.203–213 (= *Notitia I*); = H. Gelzer, *Ungedruckte und ungenügend veröffentlichte Texte der Notitiae episcopatum*. Abhdl. d. philosoph. Cl. d. Kgl. Akad. d. Wiss., 21 Bde., III. Abt., München 1901, 529–641 (Nr. I); 7. Jh., Epoche des Kaisers Herakleios.

<sup>11</sup> Bei Sergius I. (687–701), Iohannes VII. (705–707) und Constantinus I. (708–715); vgl.: *Liber Pontificalis*, ed. L. Duchesne, 3 Bde.; Paris (1886), 1955–1957, I 371–376; 385f., 389–393 (*künftig: Liber Pontificalis*).

<sup>12</sup> Zur Genese des Konfliktes vgl.: H. Ohme, *Quinisextum*, 55–75; E. Caspar, *Geschichte des Papsttums*, Tübingen 1933, Bd. II, 632–640; J.-M. Sansterre, *Jean VII (705–707) idéologie pontificale et réalisme politique*, in: *Hommages à Ch. Delvoe*, hrsg. v. L. Hadermann-Misguich et G. Raepsaet, Brüssel 1982, 377–388; Ders., *Le Pape Constantin Ier et la politique religieuse des Empereurs Justinien II. et Philippikos*, in: *Archivum Historiae Pontificae* 22 (1984) 7–30.

<sup>13</sup> Hier erfährt das Quinisextum seit den Kanonisten des 12. Jahrhunderts – insbesondere bei Th. Balsamon – eine eigenständige Betonung und wird dann seit dem 14. Jahrhundert bei Matthaios Blastares als „heiliges und ökumenisches Konzil“ bezeichnet. Vgl.: K. Rhalles/M. Potles, *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν Κανόνων*, I–VI, Athen 1852–1859, II, 300f.; VI, 23f., im einzelnen vgl. meine Untersuchung: *Das Quinisextum in den Konzilssynopsen*, in: *Quinisextum*, a.a.O., Exkurs. Diese Einordnung des Konzils ist in der orthodoxen Theologie die bis heute übliche; vgl. z. B.: I. Karmiris, *Τὰ δογματικά καὶ συμβολικά μνημεῖα τῆς Ὁρθοδόξου Καθολικῆς Ἐκκλησίας I*, Athen 1960, 225; B. Th. Stavrides, *Ο ΣΥΝΟΔΙΚΟΣ ΘΕΣΜΟΣ ΕΙΣ ΤΟ ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΟΝ ΠΑΤΡΙΑΡΧΕΙΟΝ*, Thessaloniki 1986, 364.



nische Synode<sup>14</sup> und seine kaiserliche Einberufung als eine solche<sup>15</sup> geradezu zu seiner Berücksichtigung unter dem gegebenen Thema. Und es sind manche Auffälligkeiten gerade dieses Konzils – auch bei der kaiserlichen Subskription –, die uns zu neuen Fragen an die allgemein rezipierten Synoden desselben Zeitraums, also das VI. und VII. ökumenische Konzil, führen werden. Aus demselben Grund wird es sich schließlich methodisch als hilfreich erweisen, auch einen Blick in die Akten der antiphotianischen Synode von 869/70 und der photianischen von 879/80 zu werfen, die sich bekanntlich ebenfalls als ökumenische Synoden verstanden.

## 2. Die Bedeutung der Fragestellung

Die kaiserliche Unterzeichnung der Beschlüsse einer ökumenischen Synode bildete gewissermaßen den Zielpunkt des synodalen Verfahrens. Ihr Zweck bestand darin, die Beschlüsse des Konzils mit Rechtskraft auszustatten und so für das gesamte Reich verbindlich durchzusetzen. Zusammen mit dem kaiserlichen Berufungsrecht und dem Recht, der Synode durch Vertreter oder persönlich zu präsidieren, ist sie Bestandteil der sog. kaiserlichen Synodalgewalt, wie sie sich seit dem Übergang der kirchlichen Bischofssynoden zu Reichssynoden im 4. Jahrhundert herausgebildet hatte.<sup>16</sup> So legten „alle ökumenischen Synoden . . . großen Wert auf die kaiserliche Unterschrift als die Voraussetzung nachfolgender reichsgesetzlicher Edikte“. „Den Synoden . . . mußte doch alles darauf ankommen, ihre Beschlüsse im Reichsrecht zu verankern. Deshalb baten jeweils die Synodalen den Kaiser, auf den alles ankam, ihren Beschlüssen entscheidende Gesetzeskraft (κῆρος) zu verleihen.“<sup>17</sup>

Auf dem Concilium Quinisextum etwa trugen die Synodalen dieses Anliegen an den Kaiser heran im sog. Logos Proosphonetikos.<sup>18</sup> Diese Anrede an den Kaiser kommt mit der Bitte um dessen Unterschrift zu ihrem Höhepunkt und Abschluß, wenn sie sich mit den Worten an Justinian II. wendet: „In Hinsicht darauf bitten wir nun Deine Frömmigkeit, indem wir Dir

<sup>14</sup> So die Selbstbezeichnung der Synode in den dortigen Kanones 3 und 51: „τῆ . . . ἁγία ταύτη καὶ οἰκουμένη . . . συνόδω“; „ἡ ἁγία αὕτη καὶ οἰκουμένη σύνοδος“, vgl.: P.-P. Joannou, *Discipline Generale Antique* (II<sup>e</sup>–IX<sup>e</sup> s.), t.I,1 *Les canons des conciles oecuméniques*, Grottaferrata (Roma) 1962, 125,18f.; 188,12f. (*künftig: Joannou*).

<sup>15</sup> Dies erschließt sich aus dem Wortlaut des sog. Logos Proosphonetikos – also der Anrede der Synodalen an den Kaiser –, der zusammen mit den Kanones und der Subskriptionsliste den Bestand der Akten des Quinisextums bildet: „τὴν ἁγίαν ταύτην καὶ θεόλεκτον οἰκουμένην ἀθροισθῆναι σύνοδον ὀρίσας“, a.a.O., 109,11f.; 101,17f.

<sup>16</sup> Siehe hierzu: H. G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, München 1977<sup>2</sup>, 41 (Lit.); A. Michel, *Die Kaisermacht in der Ostkirche* (843–1204), (*Ostkirchliche Studien* 2 (1953)–4(1955)), Darmstadt 1959, 57–78 (*künftig: Michel, Kaisermacht*).

<sup>17</sup> A. Michel, a.a.O., 73. 74.

<sup>18</sup> Joannou, 101–111; Mansi XI 928–936.



gegenüber dieselben Ausdrücke der Väter gebrauchen, die sich früher in dieser gottbehüteten Stadt unter unserem Kaiser Theodosios frommen Angelehens versammelt hatten, Du mögest, so wie Du die Kirche durch Einberufungsschreiben geehrt hast, nun auch das Beschlossene durch fromme Unterschrift zum Schluß besiegeln.<sup>19</sup>

Aber wie sah nun der Wortlaut der kaiserlichen Unterschrift aus? Wann wurde sie vom Kaiser vollzogen? Wie ist dieser Vollzug im Ablauf eines Konzils vorzustellen? Unterschrieb er nur einmal oder mehrmals? Wieviele Ausfertigungen der Konzilsbeschlüsse gab es, und welche wurden vom Kaiser unterzeichnet? Was war Kopie und was Original? Schließlich: Wie verhielt sich die Subskription des Kaisers zu der der Bischöfe? Wer unterschrieb zuerst; wann unterschrieben die Bischöfe? Und wo unterschrieb der Kaiser, vor oder hinter den Bischöfen?

Auch wenn diese Fragen auf den ersten Blick vielleicht marginal erscheinen mögen, sprengen sie doch jedes paläographische Interesse und lassen sich auch nicht auf Aspekte einer byzantinischen Urkundenlehre beschränken. Vielmehr tangieren sie ein m. E. bislang ungeklärtes Moment im Procedere ökumenischer Konzilien und haben – wie zu zeigen sein wird – Weiterungen, die unmittelbar die Reihenfolge kirchlichen und staatlichen Handelns „in ecclesiasticis“ betreffen.<sup>20</sup>

In der einschlägigen Literatur werden diese Fragen in der Regel mit Schweigen übergangen. Auch mit neueren Einzeldarstellungen lassen sie sich nicht beantworten.<sup>21</sup> G. Dumeige z. B. übergeht in seiner Monographie über das VII. ökumenische Konzil bei der Darstellung der Abschlußsitzung diese Fragen souverän und beschränkt sich auf eine deskriptive Äußerung über den

<sup>19</sup> „... οὕτω καὶ τῶν δοξάντων δι' εὐσεβῶν κεραιῶν ἐπισφραγίσης τὸ τέλος“, Joannou, 110, 18 ff. Der Logos Proshonetikos des Jahres 692 zitiert hier wörtlich die Anrede der Synodalen an Kaiser Theodosios I. auf der Schlußsitzung des II. ökumenischen Konzils vom 9. 7. 381 mit eben derselben Bitte, vgl.: Mansi III 557 C und: A. M. Ritter, Das Konzil von Konstantinopel und sein Symbol. Studien zur Geschichte und Theologie des II. Ökumenischen Konzils, Göttingen 1965, 124 f. (*künftig: Ritter, Konstantinopel*); der Zweck dieser historischen Reminiszenz scheint darin bestanden zu haben, daß das Fehlen einer offiziellen Vertretung des römischen Stuhls nicht von vornherein die Ökumenizität der Synode ausschließe, wenn die römische Zustimmung nachträglich eingeholt werde. Eben dies war ja im Fall des II. ökumenischen Konzils erfolgt, das ohne römische Beteiligung als Generalkonzil des Ostens einberufen und abgehalten worden war, und auch dies nur hinsichtlich der dogmatischen Beschlüsse. Zum Constantinopolitanum I vgl.: Ritter, a. a. O., 39 f., 213 ff.

<sup>20</sup> Angesichts der überragenden Bedeutung des Zeremoniells in der ostkirchlichen Tradition und insbesondere in den Lebensäußerungen der „byzantinischen Kaiseridee“ sollte dies eigentlich nicht überraschen. Vgl. hierzu immer noch insbes.: O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell (Jena 1938), Darmstadt 31969 (*künftig: Treitinger*).

<sup>21</sup> Vgl. z. B.: F. X. Murphy / P. Sherwood, Constantinople II et Constantinople III, (Histoire des conciles oecuméniques 3), Paris 1974; G. Dumeige, Nizäa II, Mainz 1985 (*künftig: Dumeige*).



Aktenbestand.<sup>22</sup> Dennoch wird in der einschlägigen Literatur mit einer gewissen Selbstverständlichkeit von Vorstellungen ausgegangen, die sich bei näherem Zusehen als kaum haltbar erweisen. So setzt z. B. C. J. Hefele bei seiner Darstellung des VI. Konzils stillschweigend voraus, daß nicht nur der Horos während der Schlußsitzung „von allen Bischöfen . . . und zuletzt auch vom Kaiser unterzeichnet wurde“, sondern auch noch der Logos Prosphektikos: „Auch diesen . . . unterzeichneten die Synodalmitglieder . . . und baten den Kaiser um Unterschrift.“<sup>23</sup> Macht man sich indes klar, woraus eine bischöfliche Unterschrift unter den Beschluß einer ökumenischen Synode in der Regel bestand,<sup>24</sup> und wieviel Zeit für deren handschriftliche Abfassung – evtl. auch noch in Majuskel<sup>25</sup> – nötig war und multipliziert dies mit der Anzahl der Subskribenten – beim Quinisextum z. B. 220 –, kommen einem Zweifel an der rein praktischen Durchführbarkeit eines solchen *Procedere* an mehreren Stellen im Ablauf einer synodalen Abschlußversammlung.

Weiterhin legt der Leser auch eine Untersuchung wie die von C. Papoulidis über den Platz des Kaisers auf ökumenischen Konzilien,<sup>26</sup> in der man Auskunft in der genannten Sache erwarten dürfte, enttäuscht wieder aus der Hand. Dieser beschränkt sich auf einige – wie festzustellen sein wird – recht zweifelhafte Behauptungen und sieht in der kaiserlichen Subskription keinen Bestandteil des Konzils, verhandelt sie jedenfalls unter der Überschrift: „Après les Conciles Oecuméniques.“<sup>27</sup>

Schließlich lassen auch die einschlägigen Ausführungen zur byzantinischen Urkundenlehre<sup>28</sup> für unsere Thematik mehr Fragen offen als beantwortet. Dies hängt wohl auch damit zusammen, daß diese bislang allein den Kaiserurkunden als öffentlichen weltlichen Urkunden gewidmet ist, die ausdrücklich von öffentlichen kirchlichen Urkunden, wozu die Synodalurkunden gehören, unterschieden werden<sup>29</sup> und ein entsprechendes Werk zu den letzt-

<sup>22</sup> „In den Akten folgen dann 302 Unterschriften von Bischöfen oder der zur Vertretung berechtigten Presbyter“, a. a. O., 188.

<sup>23</sup> C.-J. Hefele, Conciliengeschichte, Freiburg i. Br. 1873 ff., III 283.286 (künftig: Hefele).

<sup>24</sup> Die Unterschriften der Bischöfe beim VI. Konzil z. B. haben folgende Struktur: Am Anfang steht der Eigenname des Bischofs, dem dessen mit einer Demutsformel verbundener Titel folgt; es schließt sich der Name der Kathedra und deren Titulatur sowie die entsprechende Provinzbezeichnung an. Die Unterschrift wird beschlossen mit der Zustimmungformel *ὁρίσας ὑπέγραψα*.

<sup>25</sup> Ein Großteil der bischöflichen Subskriptionen des Quinisextums ist aller Wahrscheinlichkeit nach in „Auszeichnungsmajuskel“ abgefaßt worden. Vgl. hierzu: H. Ohme, Quinisextum, 132 ff.; zur Auszeichnungsmajuskel: H. Hunger, Epigraphische Auszeichnungsmajuskel. Beitrag zu einem bisher kaum beachteten Kapitel der griechischen Paläographie, in: JÖB 26 (1977) 193–210.

<sup>26</sup> C. Papoulidis, La place de l'empereur à Byzance pendant les conciles oecuméniques, in: Byzantina 3 (1971), 123–133 (künftig: Papoulidis).

<sup>27</sup> A. a. O., 130.

<sup>28</sup> F. Dölger/J. Karayannopoulos, Byzantinische Urkundenlehre. Die Kaiserurkunden, München 1968 (künftig: Dölger/Karayannopoulos, Kaiserurkunden).

<sup>29</sup> A. a. O., 24.



genannten bislang nicht vorliegt. Dennoch werden sich im folgenden aus der Analyse von Synodalakten auch Anfragen an Thesen der genannten Urkundenlehre ergeben.

### 3. Die ökumenischen Synoden I–V

Die kaiserliche Unterschriftspraxis unter Beschlüssen ökumenischer Synoden im allgemeinen ist nun alles andere als geklärt. Läßt man etwa die ersten fünf Synoden der Jahrhunderte VI–IV Revue passieren, so lassen sich nähere Aussagen hier kaum erheben.

Das V. *ökumenische Konzil* des Jahres 553 hilft uns nicht weiter. Denn „nicht nur . . . 553, sondern schon auf dem Konzil von 536 in Konstantinopel waren weder der Kaiser selbst noch seine Kommissare anwesend“. <sup>30</sup> Auch ist eine kaiserliche Bestätigung oder ein Edikt nicht auf uns gekommen. <sup>31</sup>

Beim *Chalcedonense* ist das Kaiserpaar Markianos und Pulcheria zwar bei der entscheidenden 6. Sitzung am 25. Oktober 451 persönlich anwesend. Es handelt sich dabei aber nicht um die eigentliche Schlußsitzung der Synode, und von einem Subskriptionsvorgang des Kaisers während dieser Sitzung berichten die Protokolle nichts. Markianos hält dabei eine feierliche Ansprache an die Synodalen, in der er die Entscheidung der Väter bestätigt, <sup>32</sup> die Subskriptionsliste unter dem Horos des IV. ökumenischen Konzils enthält aber nur bischöfliche Unterschriften. <sup>33</sup>

Beim III. *ökumenischen Konzil* des Jahres 431 war Kaiser Theodosios II. in Ephesos nicht anwesend, sondern hatte den comes domesticorum Kandidian als kaiserlichen Kommissar entsandt. <sup>34</sup> So enthalten die Akten auch keinen Vermerk über eine kaiserliche Unterschrift. Hierin mag auch die generelle Haltung Theodosios' II. zum Ausdruck kommen, der in seinem Einladungsschreiben an die Synodalen betont hatte: „Es geziemt sich nicht, daß sich Personen, die nicht zum Episkopat zählen, in die kirchlichen Dispute einmischen.“ <sup>35</sup>

<sup>30</sup> E. Chrysos, Konzilspräsident und Konzilsvorstand, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* (AHC) 11 (1979), 1–11.14 (künftig: *Chrysos, Konzilspräsident*).

<sup>31</sup> Vgl.: Hefele II, 903.

<sup>32</sup> ἡμεῖς γὰρ βεβαίωτα τοῖς πραττομένοις προσθήσομεντες: ACO II, I, 2, 140(10). Vgl. auch: A. Grillmeier, *Jesus der Christus im Glauben der Kirche*, Bd. 2/1, Freiburg 1986, 108 ff. sowie: M. Goemans, *Chalcedon als „Allgemeines Konzil“*, in: *Das Konzil von Chalcedon I*, 251–289.272 f., hrsg. v. A. Grillmeier u. H. Bacht, Würzburg 1951–1954.

<sup>33</sup> Vgl.: ACO, a. a. O., 141–154. Die Feststellung von Papoulidis (131 Anm. 40), Markianos hätte unterschrieben „après la phrase: . . . κατὰ συναίνεσιν πάντων τῶν ἐπισκόπων“ wird durch das Protokoll nicht gedeckt.

<sup>34</sup> Vgl.: Chrysos, *Konzilspräsident*, 6 ff.

<sup>35</sup> ACO I, I, 1., 120(14–15).



Von den ersten beiden ökumenischen Konzilen fehlen uns Verlaufsprotokolle.<sup>36</sup> Vom *Constantinopolitanum I* ist jedoch der Synodalbrief an Kaiser Theodosios erhalten, in dem auch die Väter des Jahres 381 den Kaiser bitten, das Beschlossene zu besiegeln.<sup>37</sup> Ob Theodosios dies im Rahmen einer feierlichen Schlußsitzung des Konzils getan hat, ist nicht mehr sicher festzustellen. Er hatte vermutlich umgehend nach dieser Sitzung vom 9. Juli 381 die Kanones des Konzils und die Subskriptionsliste der Bischöfe in der östlichen Reichshälfte publiziert und am 30. Juli d. J. ein entsprechendes Edikt ratifiziert.<sup>38</sup>

Das *I. ökumenische Konzil* schließlich wurde von Konstantin berufen, eröffnet und in seiner Gegenwart fanden die Debatten statt, in die er selber eingriff. Am 19. Juli 325 wurden das Symbol und die Kanones unterzeichnet; Eusebios berichtet weiterhin, daß der Kaiser die Beschlüsse bestätigt habe.<sup>39</sup> Ob dies aber schon mit einer Unterschrift unter die Konzilsakten selbst erfolgte, wissen wir nicht.

Nun wäre es aber verfehlt, eine durch die Jahrhunderte gleichbleibende Zelebration der kaiserlichen ἐπιχώρωσις in der Schlußsitzung ökumenischer Konzile zu erwarten oder gar zu postulieren. Allein die kaiserliche Abwesenheit beim V. und III. Konzil schließt dies bereits aus. Auch hinsichtlich unserer Fragestellung gilt wohl: „Das Konzil hatte zu keiner Zeit eine fest entwickelte, überzeitliche Gültigkeit besitzende Form erlangt“, sondern vielmehr eine „wechselvolle Entwicklung.“<sup>40</sup> Dennoch läßt sich hinsichtlich der kaiserlichen Subskriptionspraxis nach dem V. Konzil eine bestimmte Form nachweisen, die zumindest vom 7.–9. Jahrhundert feststehende Strukturelemente zu enthalten schien. Im Gegensatz zu den eben überprüften Synoden bieten uns nämlich die erhaltenen Konzilsakten der ökumenischen Synoden des VII. und VIII. Jahrhunderts ein recht detailliertes Bild. Deren Analyse wollen wir uns deshalb im folgenden zuwenden. Gänzlich unberührt von etwaigen Schwankungen im Vorgang der kaiserlichen Subskription blieb jedenfalls die große Bedeutung der kaiserlichen Unterschrift, um welche sich die Synoden – wie oben dargestellt – bemühten.

<sup>36</sup> Vgl. dazu: E. Chrysos, Die Akten des Konzils von Konstantinopel I (381), in: Romanitas-Christianitas. J. Straub zum 70. Geburtstag, hrsg. v. G. Wirth u. a., Berlin/New York 1982, 426–435, insbes. 432; E. Chrysos, Konzilsakten und Konzilsprotokolle vom 4.–7. Jh., in: AHC 15 (1983), 30–40.

<sup>37</sup> δεόμεθα τοίνυν τῆς σῆς ἡμερότητας γράμματι τῆς σῆς εὐσεβείας ἐπιχωρηθῆναι τῆς συνόδου τὸ ψῆφον ἵν' ὡσπερ τοῖς τῆς κλήσεως γράμμασι τὴν ἐκκλησίαν τετίμηκας, οὕτω καὶ τῶν δοξάντων ἐπισηραγίσης τὸ τέλος: Mansi III, 557C; s. dazu auch oben.

<sup>38</sup> Codex Theodosianus XVI, 1.3.; So: Ritter, Konstantinopel, 127 ff.; vgl. auch: I. Ortiz de Urbina, Nizäa und Konstantinopel (Geschichte der ökumenischen Konzilien I, hrsg. v. G. Dumeige u. H. Bacht), Mainz 1964, 205 f.

<sup>39</sup> ἐπεσηραγίζετο: Vita Const. 4,27 (PG 20, 1176; BKV<sup>2</sup> 9, 161 (A. Bigelmair, Kempten und München 1913)).

<sup>40</sup> Chrysos, Konzilspräsident 9.



## 4. Zum Wortlaut der Kaiserunterschrift

Werfen wir hierzu zunächst einen Blick auf die Wortwahl und den Stil, mit dem Kaiser Justinian II. im Jahre 692 seine Unterschrift zelebrierte. Sie hat folgenden Wortlaut:

Φλαύιος Ἰουστινιανὸς πιστὸς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ τῷ θεῷ βασιλεὺς Ῥωμαίων  
στοιχίσας ἅπασιν τοῖς ὀρισθεῖσι καὶ ἐμμένων ὑπέγραψα.<sup>41</sup>

Auf den ersten Blick scheint sie nicht von besonderem Interesse zu sein, denn ihr Anfangspassus „πιστὸς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ τῷ θεῷ βασιλεὺς Ῥωμαίων“, mit dem Justinian II. nach der Nennung seines Namens fortfährt, entspricht jener „stereotypen, hunderte Male sich wiederholenden Unterschriftsformel“ byzantinischer Kaiserurkunden mit ihrer „Spannung . . . zwischen stolzem Anspruch und demütiger Frömmigkeit“.<sup>42</sup> Der Schlußpassus, mit dem Justinian allem Definierten zustimmt, daran festhalten will und so unterschreibt, ist dagegen schon individueller gefärbt: „στοιχίσας ἅπασιν τοῖς ὀρισθεῖσι καὶ ἐμμένων ὑπέγραψα“. Bei näherem Zusehen zeigt sich freilich, daß die Unterschrift Kaiser Justinians II. unter die Kanones des Quinisextums Manifestation einer Umbruchszeit in der Entwicklung der Intitulationen kaiserlicher Schreiben<sup>43</sup> in mehrfacher Hinsicht bedeutet, darüber hinaus aber auch schriftgewordener Ausdruck des Verhältnisses dieses Kaisers zu ‚seinem‘ Konzil ist.

Justinian II. beginnt seine Subskription mit dem altertümlichen Nomen gentile ‚Φλαύιος‘, das seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts wieder starke Verwendung gefunden hatte. Er ist aber der letzte Kaiser, der das Flaviusgentile noch benutzt.<sup>44</sup> Der kaiserliche Funktionstitel in dieser Unterschrift ist ‚βασιλεὺς‘, seit der Verwendung durch Herakleios im Jahre 629 üblich geworden und ab dem 8. Jahrhundert dann ausschließlich der offizielle Titel des Kaisers.<sup>45</sup> Hinzugefügt ist die Erweiterung ‚τῶν Ῥωμαίων‘. Sie dringt „seit dem 7. Jahrhundert, endgültig seit dem 8. Jahrhundert . . . in die offizielle Sprache ein“.<sup>46</sup> Dem Funktionstitel vorangestellt ist die christliche Formel ‚πιστὸς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ τῷ θεῷ‘. Die Formel ‚πιστὸς ἐν Χριστῷ‘ ist die erste christliche Formel, die seit Iustinos II. „regelmäßigen Eingang in den offiziellen Kaisertitel fand“. Freilich wurde im 7. Jahrhundert „die Formel in der Intitulatio zu einem einfachen πιστὸς verkürzt“. „Lediglich

<sup>41</sup> Neben meiner Edition, a.a.O., vgl.: Mansi XI 988E.

<sup>42</sup> F. Dölger, Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen, in: Byzanz und die europäische Staatenwelt, Ettal 1953, 9–33.23.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu: G. Rösch, ONOMA ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ, Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit (Byzantina Vindobonensia 10), Wien 1978 (*künfig*: Rösch).

<sup>44</sup> Vgl.: Rösch, 49f.115.

<sup>45</sup> Vgl.: Rösch, 37–39; insbes. aber: E. Chrysos, The Title Βασιλεὺς in Early Byzantine International Relations, in: Dumbarton Oaks Papers (DOP) 32 (1978), 29–75.

<sup>46</sup> Rösch, 38.



Iustinianos II griff auf die alte Form des Attributs aus dem 6. Jahrhundert zurück.<sup>47</sup> Er tat dies nicht nur im vorliegenden Fall, sondern genauso bei der Ausfertigung des Privilegs für die Kirche von Thessalonike vom Jahre 688/9<sup>48</sup> sowie davor in der *iussio* vom 17. Febr. 687 an Papst Johannes V. „in confirmationem sextae synodi Constantinopolitanae“.<sup>49</sup>

In der Wortwahl dieser christlichen Formel darf man also das Indiz eines gewissen Traditionalismus dieses Kaisers erblicken. Es wird kein Zufall sein, daß die Formulierung der persönlichen Unterschrift<sup>50</sup> Justinians II. ins 6. Jahrhundert weist, dessen namensgleicher großer Kaiser in vielerlei Hinsicht sein Vorbild war,<sup>51</sup> nicht zuletzt wohl auch in dem Wunsche, wie jener Schirmherr und Organisator eines ökumenischen Konzils sein zu können.

Sehr ungewöhnlich ist nun die Tatsache, daß Justinian II. seine Unterschrift *namentlich* vollzog. G. Rösch hat deshalb „Bedenken gegen die Genuität dieser Art der Unterfertigung“ geäußert, „da hier die erste Namensunterschrift eines byzantinischen Kaisers (die erst ab dem 10. Jahrhundert gesichert ist) vorliegen müßte“.<sup>52</sup> Üblich gewesen wäre in der Tat eine Unterschrift mit dem anonymen ‚Legimus‘, wie es Konstantin IV. 11 Jahre zuvor beim VI. ökumenischen Konzil noch selbstverständlich gebraucht hatte.<sup>53</sup> Das ‚Legimus‘ ist als gängige kaiserliche Praxis bis zum Jahre 784 urkundlich belegt.<sup>54</sup> Erst „seit dem 9. Jahrhundert unterzeichnet der ἐπι τοῦ κανικλείου

<sup>47</sup> A. a. O., 62f.

<sup>48</sup> Vgl.: Rösch, Anhang Nr. 64 (S. 171); insbes. aber H. Grégoire, Un édit de l'empereur Justinien II, daté de Septembre 688, in: *Byz.* 17 (1944/45), 119–124.

<sup>49</sup> Mansi XI 737f.; V. Grumel, Les Regestes des Actes du Patriarcat de Constantinople, Chalcedon 1932, Nr. 315.

<sup>50</sup> Rösch, 115, meinte, daß diese „Konstruktion“ „direkt auf die Kanzlei dieses Kaisers hinweist“. Es handelt sich freilich um eine persönliche, von eigener Hand vollzogene Unterschrift. Dazu s. weiter unten.

<sup>51</sup> Man hat auf des zweiten Justinian Passion fürs Bauen verwiesen, sein Interesse an theologischen Fragen, seine Stadtneugründungen und deren Namen, seinen Versuch, einen unbeugsamen Papst nach Konstantinopel bringen zu lassen, auf den Namen ‚Theodora‘, den er der von ihm geheirateten Chazarenprinzessin gab u. a. m.; vgl.: C. Head, Justinian II. of Byzantium, *Madison* 1972, 28, 52ff., 47, 78, 105f. Früher bereits: Ch. Diehl, L'empereur au nez coupé, in: *Choses et gens de Byzance*, 1926, 176f.; J. B. Bury, *A History of the Later Roman Empire (395 A. D. to 800 A. D.)*, Bd. II, (London 1899), Amsterdam 1966, II, 330.

<sup>52</sup> A. a. O., 115.

<sup>53</sup> In der Mansi-Ausgabe (XI, 655 A) unterschrieb Konstantin IV. zwar auch namentlich: „Κωνσταντίνος ἐν Χριστῷ θεῷ βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων, ἀνέγνωμεν καὶ συγγέσαμεν“. Dies ließ Dölger / Karayannopoulos, *Kaiserurkunden*, 65f., vermuten, „daß dies Legimus vom Quaestor geschrieben wurde“, denn „das Nebeneinander von namentlicher Unterschrift des Kaisers und des Legimus würde eine doppelte Beglaubigung der Urkunde darstellen – falls der Kaiser dies Legimus geschrieben hätte“. In der von R. Riedinger besorgten, vor der Fertigstellung stehenden Ausgabe der Akten des VI. Konzils in den ACO ist die namentliche Unterschrift aber als späterer Zusatz der Drucke aus dem Text genommen worden. Der Kaiser unterschrieb nur: „Legimus et consensus“. Vermutet hat dies bereits auch Rösch (114 Anm. 227).

<sup>54</sup> Dölger / Karayannopoulos, *Kaiserurkunden*, 56.



mit dem Legimus, während der Kaiser . . . schließlich durch seinen Namen die Unterschrift vollzieht“.<sup>55</sup> Das älteste Beispiel dafür sei eine Urkunde des Jahres 971/72.<sup>56</sup>

Nun betrifft das Gesagte wohl nur mit Einschränkungen die kaiserliche Unterschrift in den Akten ökumenischer Konzilien, weil es – wie oben bereits erwähnt – in Hinsicht auf öffentliche weltliche Urkunden formuliert ist, die von öffentlichen kirchlichen Urkunden und damit auch den Synodalurkunden zu unterscheiden sind. Dennoch muß hier darauf hingewiesen werden, daß der oben beschriebene spätere Unterschriftsmodus bereits bei der Unterschrift Kaiser Basileios' I. (867–886) unter die Akten der antiphontanischen Synode von 869/70<sup>57</sup> Verwendung findet. Dort wird die Unterschrift des Kaisers und seiner Söhne in der beschriebenen Art nämlich in der 10. Sitzung vom 28. Febr. 870 genau protokolliert und berichtet, daß sie die Konzilsbeschlüsse an vorgesehener Stelle mit ihrem eigenen Namenszug (τὰς οἰκείας ὀνομασίας) unterfertigten, den ‚Rest‘ schrieb der Protasekretis, also der Kanzleivorsteher, der hier auch noch kaiserlicher Schriftführer ist:

„πῆξάντων μὲν ἰδιοχείρως ἐν τοῖς πέντε βιβλίοις τοῦ τιμίου σταυροῦ τὸν τόπον τῶν βασιλέων, καὶ γεγραφῶτων τὰς οἰκείας ὀνομασίας τὸ δὲ τῆς γραφῆς ὑπόλοιπον γεγραφότος Χριστοφόρου πρωτασηκρήτου καὶ ἐπὶ τοῦ κανικλείου.“<sup>58</sup>

Den gleichen Unterschriftsmodus wählten Basileios und seine Söhne dann auch 10 Jahre später bei der Synode des Jahres 879/80.<sup>59</sup> Der Wortlaut wird hier sogar im Protokoll festgehalten, weil er sogleich den Anwesenden laut vorgetragen wurde. Dies wohl auch deshalb, weil die kaiserliche Unterfertigung auf der 6. Sitzung des Konzils ziemlich umfänglich geriet. Sie formuliert nicht allein Zustimmung zu allem Beschlossenen, sondern zählt darüberhinaus die Details auch auf, nämlich Bestätigung und Besiegelung des VII. ökumenischen Konzils und des photianischen Patriarchates:

„Βασίλειος αὐτοκράτωρ ἐν Χριστῷ πιστὸς βασιλεὺς Ῥωμαίων, ταύτῃ τῇ ἀγία καὶ οἰκουμένην συνόδῳ κατὰ πάντα συμφωνῶν, ἐπὶ τῇ ἐπικυρώσει καὶ ἐπισφραγίσει τῆς ἀγίας καὶ οἰκουμένης ᾗ συνόδου, καὶ ἐπὶ τῇ ἐπικυρώσει καὶ ἐπιβεβαιώσει Φωτίου τοῦ ἀγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως . . . ἰδιοχείρως ὑπέγραψα.“<sup>60</sup>

<sup>55</sup> A. a. O., 56 u. 73.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Diese Synode wird bekanntlich in abendländischer Sicht als VIII. ökumenisches Konzil gezählt. Vgl. z. B.: H. G. Beck, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, a. a. O., 47 (Lit.); Ders., Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich, Göttingen 1980, 108; J. Hergenröther, Photius. Patriarch von Konstantinopel, Bd. II (1867), Darmstadt 1966, (künftig: *Hergenröther*), 63–132.

<sup>58</sup> Mansi XVI, 409 AB. Zu den Ämtern vgl.: F. Dölger, Byzantinische Diplomatie, Ettal 1956, 62 f. 50 ff.

<sup>59</sup> Zu dieser Synode vgl. bes.: Hergenröther II, 379–551; Hefele IV, 477 ff.

<sup>60</sup> Mansi XVII, 517D.



Wir befinden uns hier allerdings schon ca. 180–190 Jahre nach dem Quinisextum. Freilich waren auch die Synoden von 869/70 und 879/80 im Bewußtsein der Synodalen und des Kaisers ökumenische Konzile. So stellt sich die Frage, ob die Veränderung in der Kaiserunterschrift hin zur namentlichen Unterschrift nicht generell schon früher anzusetzen ist und in der Subskription Justinians' II. auf dem Quinisextum einen frühen Anfang nimmt. Der bislang nicht bekannt gewesene handschriftliche Befund ist an dieser Stelle jedenfalls eindeutig und bietet keinen Anlaß, mit G. Rösch die Authentizität der Unterschrift Justinians II. in Zweifel zu ziehen. Von daher bedarf auch eine weitere These von Rösch der Korrektur, der erst in dem Schreiben Kaiser Konstantins VI. und Irenes an das VII. ökumenische Konzil<sup>61</sup> „die erste Intitulatio einer Kaiserurkunde . . ., in welcher – noch vor 812 – der Ausdruck βασιλεὺς Ῥωμαίων auftaucht“, erblickt.<sup>62</sup> Dies ist freilich bereits in der vorliegenden Urkunde des Jahres 692 der Fall! Ein Vergleich mit den anderen ökumenischen Konzilien vor dem 9. Jahrhundert in dieser Sache ist kaum möglich, weil uns bei diesen die Unterschrift des Kaisers im Wortlaut neben dem Quinisextum – soweit ich sehe – nur in den Akten des VI. ökumenischen Konzils erhalten ist, dort aber – wie gesagt – im hergebrachten Stil.

### 5. Die Stellung der kaiserlichen Unterschrift

Bessere Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Konzilien bietet uns jedoch eine weitere Auffälligkeit der Unterschrift Justinians' II., nämlich ihre *Stellung*.

Der Kaiser setzte seine Unterschrift im Jahre 692 nämlich *vor* die aller Bischöfe! Sie ist es, die beim Quinisextum die Subskriptionsliste der 220 Bischöfe eröffnet!

Bei der Rezension der handschriftlichen Überlieferung der Subskriptionsliste des Quinisextums verdienen die von mir so genannten ‚Protokollantennotizen‘ besondere Aufmerksamkeit.<sup>63</sup> Es handelt sich hierbei um schriftliche Angaben eines bei der Sitzung des Konzils anwesenden Schreibers, die bestimmten Unterschriften im Ganzen der Subskriptionsliste den Platz zuwies oder freihielt. Hierzu gehört an erster Stelle direkt über der kaiserlichen Subskription auch die Angabe: „Ὁ Βασιλεὺς διὰ κινναβάρεως.“ Die Notiz des Schreibers reservierte also dem Kaiser den ersten Platz und gibt die Farbe der kaiserlichen Tinte an.<sup>64</sup> Eine solche Notiz wäre freilich

<sup>61</sup> Mansi XII 1001 DE.

<sup>62</sup> Rösch, a.a.O., 116.

<sup>63</sup> Vgl. dazu im einzelnen: H. Ohme, Quinisextum, 135–139.

<sup>64</sup> Die Verwendung von Purpurtinte bzw. Kinnabaris gehörte zum „Farbenreservat des Kaisers“. Vgl.: H. Hunger, Reich der neuen Mitte, Graz/Wien/Köln 1965, 86; Treitinger, 60 Anm. 64; 211 Anm. 223; Dölger/Karayannopoulos, Kaiserurkunden, 28 ff.



überflüssig, wenn der Kaiser als erster die Reihe der Subskribenten eröffnet hätte. Verständlich wird sie jedoch, wenn wir uns seine Subskription als gesonderten, feierlichen Akt vorstellen, der *nach* den Unterschriften der Bischöfe zelebriert wurde. Dennoch steht die Unterfertigung Justinians' II. an erster Stelle der Subskriptionsliste!

Wie ungewöhnlich eine kaiserliche Unterschrift *vor* allen Bischöfen ist, erhellt aus einer Sentenz der bereits erwähnten Synode des Jahres 869/70, hält doch das Protokoll dieser Synode eine Diskussion zwischen Kaiser und päpstlichen Legaten über den Ort der Kaiserunterschrift fest. Basileios I. wurde dort von den päpstlichen Legaten sogar gebeten, zusammen mit seinen Söhnen die Akten an erster Stelle zu unterschreiben:

„χρη̄ ἡμᾶς καὶ οἰκείᾳ χειρὶ ταῦτα βεβαιῶσαι' καὶ ὑπογραψάτωσαν πρότερον οἱ φιλόχριστοι βασιλεῖς.“<sup>65</sup>

Der Kaiser aber lehnte dies ab und wollte nach dem Beispiel Konstantins', Theodosios', Markianos' „und der übrigen“ erst nach den Bischöfen seinen Namen hinzufügen. Er nahm dann aber dieses Angebot, besonderer Bevorzugung mit dem Kompromiß an, daß er erst nach den Topotereten der Patriarchate unterschrieb, aber vor den Metropolitnen und Suffraganen:

„Ἡ γαληνότης ἡμῶν ἐξακολουθοῦσα τοῖς προγενεστέροις βασιλεῦσι, Κωνσταντίνῳ τῷ μεγάλῳ, Θεοδοσίῳ, Μαρκιανῷ καὶ τοῖς λοιποῖς, βούλεται ὑπογράψαι μετὰ τὴν ὑπογραφὴν πάντων τῶν ἐπισκόπων. Ἄλλ' ἐπεὶ ἀξιοὶ προτιμηθῆναι ἡμᾶς ἢ ὁσιότης ὑμῶν, ὑπογράψομεν μετὰ τὴν ὑπογραφὴν πάντων τῶν ἀγιωτάτων τοποτηρητῶν.“<sup>66</sup>

Es ist interessant, mit welcher Selbstverständlichkeit Basileios I. wußte, daß seine Unterschrift nicht an den Anfang gehört, sondern eigentlich an den Schluß und wie er sich dabei auf die synodale Praxis der Kaiser vor ihm beruft. Das Vorgehen Justinians' II. scheint ihm nicht bekannt gewesen zu sein, aber die Ausschließlichkeit, die er für das Verfahren aller Kaiser vor ihm postuliert, ist ein starkes Indiz für das Außergewöhnliche am Vorgehen des letzten Vertreters der Herakleios-Dynastie. Jenseits aller Berufung auf die Tradition ist es bei Basileios I. natürlich auch ein sicheres Wissen um die weltliche und geistliche Rangfolge, nach der der bedeutendsten Person der letzte Platz gebührt, und die ist der Kaiser! Justinian II. aber durchbricht diese Tradition.

Bevor wir zur Erörterung seiner Beweggründe schreiten, sollen nun aber die Angaben des Protokolls von 869/70 und die Äußerungen Basileios' I. anhand der ökumenischen Synoden in zeitlicher Nachbarschaft zum Quinixentum überprüft werden. Hierbei soll nicht nur nach Zeitpunkt und Ort der kaiserlichen Unterschrift gefragt werden, sondern gewissermaßen nach dem Zeremoniell der Schlußsitzung des jeweiligen Konzils, mit der die Beantwortung der Ausgangsfragen ja verbunden ist. Naturgemäß werden uns die Kon-

<sup>65</sup> Mansi XVI, 408 E.

<sup>66</sup> A. a. O., 408 E–409 A.



zilian mit erhaltenen Verlaufsprotokollen hier besonders weiterhelfen, allen voran das VI. Konzil, dann aber auch das VII. Vom Quinisextum hat es keine Verlaufsprotokolle gegeben.<sup>67</sup>

#### 6. Angaben in den Synodalprotokollen der Jahre 681, 787 und 880

Die Schlußsitzung des VI. *ökumenischen Konzils*, die letzte von insgesamt 18, trat am 16. September 681 im Kuppelsaal des Kaiserpalastes zusammen.<sup>68</sup> Sie stand unter dem Vorsitz Kaiser Konstantins IV., dessen Name in der Präsenzliste dieser Sitzung wie bei den Präsenzlisten der von ihm persönlich geleiteten ersten 11 Sitzungen an erster Stelle genannt wird.<sup>69</sup> Nach dem Kaiser nennen die Präsenzlisten die anwesenden kaiserlichen Beamten<sup>70</sup> und danach erst die Bischöfe.<sup>71</sup> Von der Sitzung berichtet das Protokoll – wie bei den Sitzungen 2–17 –, daß sie der Ordnung entsprochen habe (κατὰ τάξιν).<sup>72</sup> Und wie diese Ordnung ausgesehen hat, schildert das Protokoll der ersten Sitzung in allen Details.<sup>73</sup> Zur Linken des Kaisers saßen die Legaten des Papstes und der römischen Synode, der Apokrisiar des Topotereten von Jerusalem und die übrigen Bischöfe der römischen Jurisdiktion. Zur Rechten des Kaisers waren die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien sowie der Topoteret von Alexandrien plaziert, danach alle Bischöfe der konstantinopolitanischen und antiochenischen Jurisdiktion. In der Mitte der Synodalen lag – wie bei allen Sitzungen zuvor – ein Evangeliar.<sup>74</sup>

Konstantin IV. gab nun als erstes den Befehl, den Horos zu verlesen, was umgehend geschah.<sup>75</sup> Unmittelbar auf den Wortlaut des Horos folgt im Protokoll die Subskriptionsliste.<sup>76</sup> Nach der Unterschrift des letzten Bischofs steht die des Kaisers.<sup>77</sup> Der weitere Verlauf der Sitzung macht deutlich, daß hier das Protokoll nur den Endzustand nach Abschluß des Konzils doku-

<sup>67</sup> Dies läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, weil eigentliche Verhandlungsprotokolle nur bei Synoden geführt wurden, die kirchenpolitische Streitsachen zu behandeln hatten. Beim Quinisextum war dies nicht der Fall. Vgl. dazu im einzelnen: H. Ohme, Quinisextum, 26 f.; grundlegend ist: E. Chrysos, Konzilsakten und Konzilsprotokolle vom 4. bis 7. Jahrhundert, in: AHC 15 (1983), 30–40.

<sup>68</sup> ἐν τῷ σεκρέτῳ τοῦ θείου παλατίου τῷ οὕτως ἐπιλεγομένῳ Τρούλλῳ: Mansi XI, 623–711.623 E.

<sup>69</sup> Ebd.; vgl.: Mansi XI, 209, 217, 221, 229, 315, 321, 327, 331, 378, 387, 455.

<sup>70</sup> Zur Rolle der kaiserlichen Beamten bei Konzilien vgl.: R. Janin, Rôle des Commissaires impériaux byzantins dans les Conciles, in: REB 18 (1960), 97–108.

<sup>71</sup> In der 18. Sitzung z. B.: Mansi XI 625 A–B; 625 B–C.

<sup>72</sup> A. a. O., 629 D.

<sup>73</sup> A. a. O., 212 C–D.

<sup>74</sup> A. a. O., 629 D: προκειμένων ἐν μέσῳ τῶν ἁγίων καὶ ἀχράντων Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν εὐαγγελίων.

<sup>75</sup> A. a. O., 631 B, 631 C–639 C.

<sup>76</sup> A. a. O., 639 C–655 A.

<sup>77</sup> A. a. O., 655 A.



mentiert. Nach der Verlesung des Horos fehlte die kaiserliche Subskription noch, während die der Bischöfe aber bereits vorhanden war,<sup>78</sup> wie wir gleich sehen werden.

Der Kaiser fragte nun die Bischöfe, ob sie dem verlesenen Horos zustimmen, was diese mit Akklamationen und Anathematismen bestätigten.<sup>79</sup> Diese Zustimmung wird von Konstantin IV. mit einem Votum entgegengenommen. Es folgten weitere Akklamationen, Anathematismen und ein nochmaliges Votum des Kaisers.<sup>80</sup> Darauf teilte die Synode dem Kaiser mit, daß man einen Logos Proshphonetikos vorbereitet habe, dessen Verlesung er anordnete.<sup>81</sup> Zu diesem Logos Proshphonetikos<sup>82</sup> gehört wiederum eine Subskriptionsliste der Synodalen. Deren Unterschriften müssen m. E. in jedem Fall bereits vor der Schlußsitzung erfolgt sein. Auch hier wird der Kaiser von den Bischöfen nun ausdrücklich gebeten, er möge den Definitionen des Konzils seine schriftlich eingetragene Ratifizierung gewähren und durch Edikte und Gesetze alles bestätigen:

„τοῖς παρ' ἡμῶν ὀρισθεῖσι σφραγίδα παράσχου τὴν ὑμῶν ἔγγραφοι βασιλικὴν ἐπικύρωσιν, καὶ διὰ θεῶν ἡδίκτων καὶ τῶν ἐξ ἔθους εὐσεβῶν διατάξωσιν τὴν τοῦτων ἀπάντων βεβαίωσιν.“<sup>83</sup>

Anscheinend wird hier eine ἐπικύρωσις als Bestandteil des konziliaren Schlußzeremoniells von einer späteren βεβαίωσις durch Gesetzeserlasse unterschieden. Der sogleich darzustellende sprachliche Befund beim VII. Konzil und den Synoden von 869/70 und 879/80 zeigt jedoch, daß dieser Sprachgebrauch sich nicht allgemein nachweisen läßt. Auch für die kaiserliche Unterschrift in der konziliaren Schlußsitzung werden dort die Begriffe βεβαίωσις und ἐπισφράγισις bzw. die entsprechenden Verben benutzt. Ganz analog wandte Konstantin IV. dann den Begriff der ἐπικύρωσις auch auf sein Edikt an, mit dem er die Beschlüsse des VI. Konzils ‚mit κύρος versehen‘ und bekräftigen wollte.<sup>84</sup> Man wird demnach formulieren dürfen, daß die erstmalige und grundlegende kaiserliche ἐπικύρωσις, βεβαίωσις und ἐπισφράγισις der Beschlüsse eines ökumenischen Konzils sich in dessen Schlußsitzung vollzog, die eben diesem Zweck vorbehalten war. Alle weiteren kaiserlichen Maßnahmen (Edikte, Gesetze) dienten der steten Erneuerung und Durchsetzung des dort Vollzogenen.

So nehmen die Synodalen des Jahres 681 die im Logos Proshphonetikos formulierte Bitte nun auf und ersuchen den Kaiser nochmals, „durch Eure Erha-

<sup>78</sup> Mit Ausnahme der beiden letzten Bischöfe, die erst auf Vermittlung des Kaiser nachträglich subskribieren durften. Vgl.: a.a.O., 681 B.

<sup>79</sup> A.a.O., 655 A–C.

<sup>80</sup> A.a.O., 655 D.

<sup>81</sup> A.a.O., 655 D–E.

<sup>82</sup> A.a.O., 657 E–667 D.

<sup>83</sup> A.a.O., 668 A.

<sup>84</sup> Mansi XI 697–712.700: „διὸ καὶ ἡμεῖς τὰ παρ' αὐτῶν ὀροθηθέντα κυρῶσαι τε καὶ βεβαίωσαι βουλευόμενοι τὸ παρὸν εὐσεβῆς ἡδίκτων ἐκτιθέμεθα ...“.



bene Unterzeichnung dem von uns verkündeten unterschriebenen Horos Rechtsgültigkeit (κῦρος) zu gewähren“:

„αἰτοῦμεν ... καθὼς καὶ διὰ τοῦ προσαχθέντος τῆ εὐσεβεῖ ὑμῶν βασιλείᾳ προσφωνητικοῦ ἐδεήθημεν, διὰ θείας ὑμῶν ὑποσημείωσης τὸ κῦρος παρασχέσθαι τῷ παρ' ἡμῶν ἐκφωνηθέντι ἐνυπογράφῳ ὄρω.“<sup>85</sup>

Der Horos ist zu diesem Zeitpunkt also bereits von den Bischöfen unterschrieben, wenn nun unmittelbar und „ohne weiteres (παραντίκα) die kaiserliche Subskription erfolgt.“<sup>86</sup> Das Protokoll berichtet an keiner Stelle zuvor von einer Subskriptionsprozedur der ca. 160 anwesenden Bischöfe. Sie ist als Bestandteil dieser Schlußversammlung m. E. auch schwer vorstellbar<sup>87</sup> und wird also schon vor der Abschlußsitzung erfolgt sein.

Konstantin IV. setzte sich nun für 2 Bischöfe persönlich ein.<sup>88</sup> Danach bitten ihn die Synodalen weiterhin, „zur größeren Sicherheit und Bestätigung des orthodoxen Glaubens unterschriebene Ausfertigungen des verlesenen Horos (ἰσοτύπους ἐνυπογράφους ὄρους) für die 5 Patriarchate mit Eurer frommen Unterzeichnung auszustellen.“<sup>89</sup> Der Kaiser erfüllte diese Bitte umgehend.<sup>90</sup> Das Protokoll fügt darauf interessanterweise eine Erklärung ein über das, „was man wissen muß“, daß nämlich demgemäß „gleichlautende Ausfertigungen des Horos (ἰσοτύπους ὄρους) mit der Unterzeichnung Seiner Andauernden Serenität den 5 Patriarchaten wie folgt dargereicht wurden.“<sup>91</sup> Die Patriarchate werden dann in der üblichen Reihenfolge aufgezählt.<sup>92</sup>

Für die Schlußsitzung des VI. ökumenischen Konzils waren also 5 Isotypa mit dem Wortlaut des dortigen Horos vorbereitet worden. Es handelte sich dabei um „ἰσοτύπους ἐνυπογράφους ὄρους“. Die Frage ist nun, wie dieser Begriff zu interpretieren ist. Was war Kopie? Was war Original? Daß die Kaiserunterschrift fünfmal im Original gegeben wurde, ergibt sich m. E. aus dem vorher Gesagten eindeutig. Der Begriff legt nun aber auch die Annahme nahe, daß die Isotypa des Horos genauso von den Bischöfen fünfmal im Ori-

<sup>85</sup> A. a. O., 681 A.

<sup>86</sup> τὸ αἰτηθὲν ... παραντίκα διαπραξόμεθα: a. a. O., 681 B.

<sup>87</sup> Rechnet man 1 Minute pro Bischof, hätte sie bald 3 Stunden gedauert!

<sup>88</sup> S. o.: Anm. 78.

<sup>89</sup> αἰτοῦμεν ... πρὸς μείζονα τῆς ὀρθοδόξου πίστεως ἀσφαλείαν τε καὶ βεβαίωσιν ἰσοτύπους ἐνυπογράφους ὄρους τοῦ ἀναγνωσθέντος ... ὄρου ἐκδοθῆναι τοῖς πέντε πατριαρχικοῖς θρόνοις μετὰ τῆς εὐσεβοῦς ὑμῶν ὑποσημείωσης: Mansi XI, 681 C–D. Die Bitte bestand also nicht darin, „der Kaiser möge fünf beglaubigte und von ihm unterzeichnete Exemplare des Glaubensdecrets an die fünf Patriarchalstühle senden“, wie Hefele (III, 286 f.) meinte, sondern zielt auf den Erlass durch Unterschrift ab.

<sup>90</sup> τὸ καὶ νῦν ... αἰτηθὲν εὐσεβῶς διαπραξόμεθα: a. a. O., 681 D.

<sup>91</sup> Ἰστέον, ὡς κατὰ τὰ διαλαθθέντα παρὰ τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ φιλοχρίστου βασιλέως Κωνσταντίνου, ἦγουν ὑποσχεθέντα ἰσοτύπους ὄρους μεθ' ὑποσημείωσης τῆς αὐτοῦ πανηγύρου γαλήνης παρέσχετο τοῖς πέντε πατριαρχικοῖς θρόνοις οὕτως: Ebd.

<sup>92</sup> Also: Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, a. a. O., 681 E–684 A.



ginal unterschrieben wurden. Die sich hier stellenden Fragen sollen im folgenden Abschnitt gesondert behandelt werden.

Weiterhin bietet das Protokoll der 18. Sitzung noch ein Isotypon des Briefes der Synode an Papst Agatho, das ebenfalls die Unterschrift der Synodalen enthält.<sup>93</sup> Von der Unterzeichnung des Kaisers ist hier aber nun nicht mehr die Rede.<sup>94</sup>

Das Protokoll des Jahres 681 gibt im weiteren nun auch keinen Anhaltspunkt für einen Subskriptionsvorgang der Bischöfe während der Abschlusssitzung, was bisher anscheinend als selbstverständlich angenommen wurde.<sup>95</sup> Der dafür erforderliche Zeitaufwand ließe dies aber meiner Meinung nach bei diesem Konzil nur schwer vorstellbar erscheinen. Schließlich war die Sitzung in Gegenwart des Kaisers eröffnet worden, er war anwesend. *Seine* Unterschrift war der Höhepunkt der Schlußzeremonie und nicht die der Bischöfe! Für eine mehrstündige Wartezeit des Kaisers oder gar eine Unterbrechung der Sitzung gibt es keine Hinweise.

Die nun schon mehrfach herangezogene Synode von 869/70 ließe sich hier zwar als Gegenargument anführen, wartet auf ihr doch Basileios I. offensichtlich die Unterschriften der Topotereten ab und ist bei der Unterschrift der restlichen Bischöfe anwesend (s. o.). Dennoch ist hier m. E. eine Sonder-situation gegeben, weil der Kaiser in der Mitte unter allen Bischöfen unterzeichnet, zum anderen die vergleichsweise geringe Anzahl von Bischöfen<sup>96</sup> ein solches Verfahren hier möglich machte. Daß dies aber nicht den Rückschluß auf alle Konzilien erlaubt, wird der gleich folgende Blick auf das VII. Konzil zeigen. Ganz deutlich ist schließlich, daß Konstantin IV. beim VI. Konzil *nach* den Bischöfen die bereits unterschriebenen Ausfertigungen unterzeichnete, zuletzt und an letzter Stelle.

Die skizzierte Reihenfolge des Zeremoniells herrscht in gleicher Weise beim VII. *ökumenischen Konzil*. Zur Abschlusssitzung dieses Konzils,<sup>97</sup> der achten, waren die Väter eigens von Nizäa nach Konstantinopel gereist und hatten sich dort am 23. Oktober 787 im Magnaura-Palast versammelt. Diese Sitzung stand unter dem Vorsitz der Kaiserin Irene und ihres Sohnes.<sup>98</sup> Nach einer kurzen Beschreibung der Sitzordnung berichtet das Protokoll von der Eröffnung der Sitzung durch die Kaiserin mit dem Befehl, den Horos zu verlesen. Als dies geschehen war, richtete Irene an die Synodalen die Frage, ob

<sup>93</sup> Mansi XI, 683 B–698 A.

<sup>94</sup> Zu den Akten gehören weiter das Edikt Konstantins (698 A–712 D), ein Antigraphon der Sakra Konstantins an Papst Leo (712 E–717 E), ein Antigraphon des Kaisers an die Synode von Rom (720 A–723 D) und das Antwortschreiben Papst Leos' (723 E–735). Diese Zeugnisse sind aber wohl nicht mehr – das letzte ja sicher nicht – auf der 18. Sitzung verlesen worden und nur der Vollständigkeit halber in die Akten geraten.

<sup>95</sup> So: Hefele III, 283.268.

<sup>96</sup> Es waren 102.

<sup>97</sup> Mansi XIII, 413–417; Dumeige 192 ff.

<sup>98</sup> Mansi XIII, 413 D–E.



sie dem alle zustimmen würden. Die Bischöfe bestätigten dies mit Akklamationen und Anathematismen.<sup>99</sup> Darauf reichte Patriarch Tarasios der Kaiserin den Tomos mit dem Horos und bat die Kaiser, diesen „mit ihren gottesfürchtigen Unterschriften zu besiegeln und zu bestätigen“. Nun unterzeichnete Irene, darauf ihr Sohn, und Tarasios erhielt den Tomos zurück.<sup>100</sup> Es folgen Akklamationen, und mit der nochmaligen Verlesung der Hauptzeugen der Tradition gegen den Ikonoklasmus schließt die Sitzung.

Der Wortlaut der kaiserlichen Unterschriften des Jahres 787 ist uns nicht überkommen. Auch ist von einer mehrfachen Ausfertigung des Horos für die Patriarchate hier nicht ausdrücklich die Rede. Immerhin aber ist dem *Liber Pontificalis* in der Vita Hadrians I. (772–795) zu entnehmen, daß die römischen Legaten bei ihrer Rückkehr aus Konstantinopel ein griechisches Exemplar der Synodalakten mitgebracht hatten.<sup>101</sup>

Jedenfalls sind es auch beim VII. Konzil ganz klar die Kaiser, die als letzte die Unterschrift unter den Horos setzen.<sup>102</sup> Das Protokoll berichtet eben nicht, daß nach der kaiserlichen Bestätigung nun die Subskriptionen der Bischöfe erfolgten, was bei über 360 Teilnehmern wiederum kaum denkbar wäre. Der Horos war vielmehr bereits unterschrieben, als er der Kaiserin zur Besiegelung unterbreitet wurde. Noch im Zusammenhang der 7. Sitzung in Nizäa war die Subskription der Synodalen erfolgt.<sup>103</sup> Und von dieser Sitzung aus hatte sich Patriarch Tarasios im Namen der Synode an die Kaiser gewandt

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> και ἐξήτει μετὰ πάσης τῆς συνόδου ἐπισφραγίσει καὶ ἐπιβεβαιώσαι δι' εὐσεβῶν αὐτῶν ὑπογραφῶν καὶ λαβοῦσα ἡ . . . εὐσεβεστάτῃ βασιλίῃσσι ὑπέγραψε, καὶ ἐδίδου τῷ συμβασιλεύοντι αὐτῇ υἱῷ καὶ αὐτὸν ὑπογράφειν: a. a. O., 416 D–E.

<sup>101</sup> Es ist dieses Exemplar, das der ersten lateinischen Übersetzung zugrunde lag, die bei den fränkischen Theologen soviel Unverständnis auslöste. Bei Duchesne (*Liber Pontificalis* I, 512, 6f.) lautet der Text: „*Quam synodum jamdicti (jam dicti) missi in greco (graeco) sermone secum deferentes (detulere) una cum imperialibus sacris manibus propriis subscriptis (subscriptam) . . .*“ In Klammern habe ich die Varianten des Mansi-Textes zu dieser Stelle hinzugefügt (Mansi XII 751 D), die im Apparat von Duchesne merkwürdigerweise nicht auftauchen. Obwohl der Mansi-Text offensichtlich korrupt ist, ließe seine Gestalt doch die Interpretation zu, daß die Legaten ein Exemplar der Akten mit sich führten, das „von des Kaisers eigenen heiligen Händen unterschrieben gewesen sei“. Diese Interpretation würde im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter überraschen. Es wäre eben eines der sechs Exemplare mit Originalsubskription des Kaisers. Der Wortlaut bei Duchesne zielt dagegen auf mehrere von den Legaten neben den Akten mitgeführte kaiserliche Schreiben (*sacris*) ab, die vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet gewesen seien. Bei dieser Variante stellt sich aber zum einen die Frage, warum gleich mehrere solcher Schreiben nach Rom geschickt wurden. Zum anderen sind diese ansonsten nirgends bezeugt, was auch Duchesne (a. a. O., 522 Anm. 120) vermerkt: „*les lettres impériales sont perdues; nous n'avons plus que celles du patriarche Taraise.*“

<sup>102</sup> Auch an dieser Stelle seines Aufsatzes unzuverlässig, behauptet Papoulidis (131): „*C'est seulement au VII<sup>e</sup> Concile Oecuménique que l'Imperatrice Irène signa d'abord sous les applaudissements des évêques.*“ Ähnlich hatte freilich bereits A. Michel (Kaisermacht 63) formuliert: Irene „unterschrieb auch den Horos zuerst“.

<sup>103</sup> Mansi XIII, 380–398.



mit der Bitte, den Horos zu besiegeln und ihm Gesetzeskraft zu verleihen.<sup>104</sup> Die Schlußsitzung des Jahres 787 war also der Zelebration der *kaiserlichen* ἐπικύρωσις und βεβαίωσις vorbehalten.

Dasselbe läßt sich endlich auch bei der *photianischen Synode von 879/80* beobachten. Nachdem auf der 5. Sitzung dieser Synode am 26. 1. 880 deren Kanones als eigentlicher Synodalbeschluß formuliert worden waren, unterzeichneten als erste die drei päpstlichen Legaten. Deren Subskription ist ein ausführliches, im Mansi-Text halbseitiges Resümee des Verhandlungsergebnisses und formuliert die Anerkennung des Photios und des VII. ökumenischen Konzils.<sup>105</sup> Nachdem die Legaten ihre Unterschriften lateinisch gefertigt hatten, wurden diese übersetzt und den Synodalen laut vorgetragen.<sup>106</sup> Der Konstantinopeler Patriarch unterschrieb in diesem Fall natürlich nicht. Nach den Legaten schrieben dann der üblichen Taxis entsprechend zuerst die Topotereten der östlichen Patriarchate gefolgt von den Metropolitane, autokephalen Erzbischöfen und Suffraganen, insgesamt 383 Bischöfe. Bei allen hält das Protokoll fest, daß jeder eigenhändig und namentlich mit dem dann jeweils folgenden Wortlaut seine Subskription unterfertigt habe.<sup>107</sup> Damit schließt die 5. Sitzung dieses Konzils, aber auch hier ist der kaiserlichen Bestätigung, Bekräftigung und Besiegelung der Synodalbeschlüsse eine eigene Sitzung vorbehalten. Hatte man vorher in der Hagia Sophia getagt, so zog man nun in den Kaiserpalast, nämlich in das sog. Chrysotriklinum.<sup>108</sup> Wir dürfen hierin inzwischen ein durchaus übliches Verfahren erblicken, wie die Synoden der Jahre 787, 692 und 681 dokumentieren.

Eine Besonderheit besteht nun darin, daß an dieser Sitzung allein die Legaten und Topotereten samt 18 Metropolitane und Autokephalen des Patriarchates Konstantinopel teilnahmen,<sup>109</sup> so daß am darauffolgenden Sonntag eine nochmalige Sitzung – die siebente – in die Hagia Sophia einberufen wurde, um den noch in der Hauptstadt weilenden Bischöfen die Erklärung des Kaisers sowie den zusätzlich formulierten Horos zur Kenntnis zu bringen.

Die 6. Sitzung war nun vom Kaiser, der den Vorsitz führte, mit einer Rede eröffnet worden, in der er erklärte, daß es vielleicht erforderlich gewesen wäre, der heiligen und ökumenischen Synode beizuwohnen und zusammen mit Legaten und Bischöfen die Sache des Friedens und der Eintracht der Kirchen Gottes zu verhandeln „und im Angesicht des gesamten Pleromas der Erzherden und Priester durch eigene Unterschrift das durch diese heilige und große Synode Beschlossene zu besiegeln und zu bekräftigen“.<sup>110</sup> Um die

<sup>104</sup> πρὸς δὲ ἐπισφράγισιν καὶ ἐπικύρωσιν τῶν παρ' ἡμῶν ὀρισθέντων: a.a.O., 408.

<sup>105</sup> Mansi XVII 508 A–D; deutsche Übersetzung bei: Hergenröther II, 512 f.

<sup>106</sup> Mansi XVII 508 A.

<sup>107</sup> Vgl.: a.a.O., 508 E; 509 DE; 510 B.

<sup>108</sup> A.a.O., 512.

<sup>109</sup> Mansi XVII 512 C–513 B.

<sup>110</sup> Ἔδει μὲν ἴσως τῇ συγκροτηθείσῃ ἁγίᾳ καὶ οἰκουμενικῇ συνόδῳ παρουσιάσαι, καὶ μετ' ἡμῶν τὰ τῆς εἰρήνης καὶ ὁμονοίας τῶν τοῦ Θεοῦ ἐκκλησιῶν συγκαταπράττεσθαι τε



Synode jedoch vor dem Vorwurf zu bewahren, sie hätte nicht frei handeln können, habe er entschieden, daß erst nachdem alle Verhandlungen zum Abschluß gekommen seien „unsere von Gott vorangestellte Majestät das von der heiligen und ökumenischen Synode Definierte und Bekräftigte mitbilligen und mitbestätigen sowie von eigener Hand besiegeln möge“:

„οὕτως τὸ ἡμέτερον θεοπρόβλητον κράτος τὰ παρὰ τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου ὀρισθέντα καὶ βεβαιωθέντα συναποδεξάμενόν τε καὶ συνεπικυροῦν, οἰκεία χειρὶ ἐπισφραγίσῃ.“<sup>111</sup>

Nach Verlesung des – nachgeschobenen – Horos,<sup>112</sup> dem die Bischöfe mit Akklamationen und Anathematismen zustimmten, baten Photios und dann nochmals die Metropoliten den Kaiser und darauf dessen drei Söhne, „daß er durch seine eigene Unterschrift alles auf dieser heiligen und ökumenischen Synode Vollendete annehmen und besiegeln möge“, was er nun tat.<sup>113</sup> Mit weiteren Akklamationen schloß die Versammlung.

Wir treffen somit auch auf dieser Synode das übliche Procedere zur Einholung der Kaiserunterschrift an. Die 6. Sitzung vom 10. oder 12. 3. 880 ist demnach kein kirchengeschichtlicher Sonderfall, sondern das an dieser Stelle genau zu Erwartende. Von hierher fällt deshalb vielleicht nochmals neues Licht auf die Frage der Echtheit der Akten der 6. und 7. Sitzung dieses Konzils. Sie ist bekanntlich von der älteren römisch-katholischen Konziliengeschichtsschreibung in kontroverstheologischer Auseinandersetzung energisch bestritten worden.<sup>114</sup> Obwohl dann *J. Hergenröther* sich später insgesamt für die Echtheit der Akten stark machte, behielt er dennoch Reserven gegenüber diesen beiden Sitzungen.<sup>115</sup> Ebenso betonte *Hefele*<sup>116</sup> in seiner Darstellung wieder stark deren Fragwürdigkeit. Hauptgrund solcher Reserven ist natürlich der in der 6. Sitzung nachgeschobene und stillschweigend wohl auf das filioque gemünzte Horos, durch den die Synodalen „das Glaubensbekenntnis mit Herz und Mund annehmen und es allen mit lauter Stimme verkündigen, ohne etwas davon hinwegzunehmen, hinzuzufügen, zu verändern oder zu verfälschen“.<sup>117</sup> Man hat deshalb gerne argumentiert, daß das Konzil doch eigentlich bereits mit der 5. Sitzung abgeschlossen gewesen sei, und gerade die Wiederaufnahme einer Sitzung Beweis der besonderen

... κατενωπιόν τε παντός τοῦ ἀρχιερατικοῦ καὶ ἱερατικοῦ πληρώματος δι' οἰκείας ὑπογραφῆς τὰ δόξαντα ... σφραγίσαι καὶ ἐπιβεβαιῶσαι, Mansi XVII 513 B.

<sup>111</sup> A. a. O., 513 D.

<sup>112</sup> Dazu s. weiter unten.

<sup>113</sup> „ὅπως διὰ τῆς οἰκείας αὐτοῦ ὑπογραφῆς ἀποδέξηται καὶ ἐπισφραγίσῃ πάντα τὰ ἐν τῇ ... συνόδῳ τελεσθέντα. καὶ λαβὼν Βασίλειος ὁ φιλόχριστος βασιλεὺς οἰκεία χειρὶ ὑπεσημήνατο“, Mansi XVII, 517 BC; zum Wortlaut der Unterschrift Basileios' vgl. o. Anm. 60.

<sup>114</sup> Vgl.: Hergenröther II, 535 ff.

<sup>115</sup> „Sonst scheinen aber die Verhandlungen, wenigstens der fünf ersten Sitzungen, als authentisch angenommen werden zu dürfen“: Hergenröther II, 532.

<sup>116</sup> Hefele IV, 479 f.

<sup>117</sup> Mansi XVII, 516 C.



Hinterhältigkeit des Konstantinopeler Patriarchen sei.<sup>118</sup> *Hergenröther* bemerkt dazu lapidar: „Indessen vermochte doch der bereits erfolgte Schluß der Verhandlungen nicht absolut die Wiederaufnahme derselben . . . zu verhindern.“<sup>119</sup> Auch für ihn ist die Tatsache weiterer Sitzungen der Synode letztlich in der Absicht des Photios begründet, den o. g. Horos synodal und damit auch bei den päpstlichen Legaten durchzusetzen. Aber „der Gedanke scheint ihm (sc. Photios) erst nach dem Schluß der Synode gekommen zu sein“.<sup>120</sup> Und die kaiserliche Anwesenheit bei der 6. Sitzung erklärt er allein aus einer gewissen Notwendigkeit, die Parallelität zur Synode von 869/70 zu wahren.<sup>121</sup>

Nach allem zuvor Dargelegten ist hier nun wohl festzustellen, daß solche Reservens letztlich in einem unzulänglichen Bild von der Abschlusssitzung eines ökumenischen Konzils begründet sind. Die Echtheit der Akten ist von hierher deshalb m. E. nicht zu bestreiten.

### 7. Originale und Kopien: Zur Frage des Umfangs der Isotypa

Die Analyse des Protokolls der Schlußsitzung des VI. ökumenischen Konzils hat deutlich gemacht, daß Kaiser Konstantin IV. neben der Subskription des Original-Horos seine Unterschrift weitere fünf Mal in die für die fünf Patriarchate bestimmten Isotypa eintrug. Dieser Befund steht in einer gewissen Spannung zu dem, was zu den Isotypa von Kaiserurkunden ansonsten bekannt ist. Diese waren als Abschriften kaiserlicher Urkunden „nach Inhalt und Form getreue Abschriften der Originalurkunde“. Aber „die kaiserliche Unterschrift fehlte den Kopien natürlich, durch sie wären sie ja zu Originalen geworden“.<sup>122</sup> Hinsichtlich der Isotypa des Synodalbeschlusses von 681 scheint dies nun allerdings nicht zuzutreffen. Sie waren durch kaiserliche Unterschrift offensichtlich zu Originalen geworden.

Wie verhält es sich nun aber mit der Unterschrift der Bischöfe? Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß auch die Bischöfe die fünf Kopien je fünf Mal unterzeichneten? Die Formulierung „ἰσοτύπους ἐνυπογράφους ὄρους“ im Jahre 681 ließ uns dies bereits vermuten. So wie der Kaiser fünfmal seine Unterschrift unter die Isotypa gesetzt hatte und sie damit zu Originalen gemacht hatte, so scheinen auch die Bischöfe den Horos in seinen weiteren

<sup>118</sup> Betont wurde „vor Allem, daß die Synode nach dem Wortlaut der fünften Sitzung als völlig beendet erscheint, . . . daß mit den Unterschriften der Versammelten, die sonst stets erst nach dem Schluß der Concilien gesetzt wurden, Alles abgeschlossen ist“: *Hergenröther* II, 535. Genauso *Hefe* (IV, 479): „Hiermit war die Synode eigentlich beendet.“

<sup>119</sup> *Hergenröther* II, 535.

<sup>120</sup> A.a.O., 516.

<sup>121</sup> „Da das Concilium von 869 auch durch die Anwesenheit des Kaisers verherrlicht worden war, so sollte auch diese hier nicht ganz fehlen“: A.a.O., 517.

<sup>122</sup> *Dölger/Karayannopoulos*, Kaiserurkunden, 130f.



5 Ausfertigungen schon zuvor unterschrieben zu haben. Das Protokoll berichtet uns zwar davon nichts, aber es verliert in der 18. Sitzung des VI. Konzils ja überhaupt kein Wort über den Unterschriftsvorgang der Bischöfe! Die andere Deutungsmöglichkeit der Formel wäre nun die, daß auch die Subskriptionen der Bischöfe Bestandteil der Isotypa waren, es sich bei ihnen also ebenfalls um Kopien handelte. Die Formulierung des Protokolls vom Jahre 681 findet übrigens ihre Bestätigung in einer Angabe des Diakons und Chartophylax Agathon, der im Jahre 713 berichtet, daß er vor 32 Jahren als Konzilsnotar beim VI. Konzil dessen Akten von eigener Hand „δι' ἐκκλησιαστικῶν γραμμάτων“ und auch diese Isotypa geschrieben habe.<sup>123</sup>

Wir haben beim VI. Konzil also mit der Möglichkeit von 6 originalen Ausfertigungen des Horos zu rechnen, sechsmal vom Kaiser und den Bischöfen unterzeichnet. Daß dieses – hinsichtlich der Anzahl originaler Subskriptionslisten – gewiß ungewöhnliche Ergebnis Bestand hat, zeigt wiederum ein Blick auf die Schlußsitzung der antiphotianischen Synode vom 28. Februar 870 in der Hagia Sophia. Deren Protokoll hatte bereits bei der Unterschrift des Kaisers bemerkt, daß dieser eigenhändig die fünf Codices (ἰδιοχείρως ἐν τοῖς πέντε βιβλίοις) unterschrieb.<sup>124</sup> Genau dasselbe wird nun aber auch von den Topotereten und allen anderen Bischöfen vermerkt:

„Μετὰ τοῦτο λαβῶν Δονάτος ἐπίσκοπος Ὅστιάς ὑπέγραψεν ἐν τοῖς πέντε βιβλίοις καὶ καθεξῆς οἱ λοιποὶ τοποτηρηταὶ ... εἶτα καθεξῆς ὑπέγραψαν ἅπαντες οἱ ἐπίσκοποι κατὰ ἰδίαν ἄξίαν ἐν τοῖς πέντε βιβλίοις τῆς συνόδου.“<sup>125</sup>

Die von J. D. Mansi abgedruckte „Additio eorum quae in Romana editione desiderantur“<sup>126</sup> bestätigt diese Angaben.<sup>127</sup> Das leitende Interesse des Protokolls an dieser ausführlichen Schilderung der mehrfachen bischöflichen Subskriptionen im Jahre 870 ist klar; die Gründe sind offensichtlich. Die Unterwerfung der Bischöfe unter die antiphotianische kaiserliche Politik sowie deren Durchsetzung durch die päpstlichen Legaten sollte wohl im Detail dokumentiert werden. Der Tatsächlichkeit des geschilderten Vorgangs tut dies aber keinen Abbruch. Er bestätigt vielmehr in eindrücklicher Weise einen anscheinend keineswegs singulären konziliaren Brauch, auch die Sub-

<sup>123</sup> Ἀλλὰ μὲν καὶ τοὺς ἐκδοθέντας τοῖς πέντε πατριαρχικοῖς θρόνοις ἰσοτύπου ἐνυπογράφους τοῦ αὐτοῦ ὄρου τόμους κατὰ τὸν ὅμοιον τρόπον ἔγραψα: Mansi XII, 189 D–E. Die lateinische Version dieser Stelle kann unberücksichtigt bleiben. Sie stammt aus dem 18. Jh. (Auskunft R. Riedinger, Würzburg). Agathon bezieht sich hier auf die Schreibweise δι' ἐκκλησιαστικῶν γραμμάτων (ebd.), wahrscheinlich der im kirchlichen Bereich übliche Majuskelstil.

<sup>124</sup> S. o. Anm. 58.

<sup>125</sup> Mansi XVI, 408 AB.

<sup>126</sup> A. a. O., 442 ff.

<sup>127</sup> Ἐγράψαν δὲ καὶ πέντε βιβλία τῆς συνοδικῆς πράξεως, ἴσα τὰ ὅλα, καὶ ἀπεστάλησαν εἰς τὰ πέντε πατριαρχεῖα. Ἐν οἷς βιβλίοις ὑπέγραψαν ἐπίσκοποι οἱ παρηγοσιάσαντες εἰς τὴν τοιαύτην σύνοδον ρβ' ... τὴν αὐτὴν ὑπογραφήν ὑπέγραψαν εἰς τὰ πέντε βιβλία καὶ οἱ βασιλεῖς: a. a. O., 444 AB.



skriptionen der Bischöfe unter die Isotypa der Konzilsbeschlüsse im Original zu setzen. Wir haben dies allem Anschein nach deshalb auch beim VI. Konzil anzunehmen.

Als weitere Bestätigung dieses Befundes ist auf eine Notiz des Liber Pontificalis zum Concilium Quinisextum einzugehen. Dieser berichtet nämlich, daß Kaiser Justinian II. nach Abschluß des Konzils sich umgehend um die nachträgliche Einholung der fehlenden päpstlichen Unterschrift bemühte. Die zu diesem Zweck zu Papst Sergius I. (687–701) entsandte Legation führte deshalb in einem besonderen Schrein (in lucello) die Akten des Quinisextums mit sich, und zwar

„in sex tomis conscripta ac . . . subscripta, manuque imperiali confirmata . . . ad confirmandum vel in superiori loco subscribendum.“<sup>128</sup>

Diese Nachricht des Liber Pontificalis darf als historisch zuverlässig gelten, nicht nur weil es in der Tat sechs Exemplare sind, die prinzipiell benötigt werden – nämlich eines für die kaiserliche Kanzlei und je eins der restlichen Exemplare für die fünf Patriarchate –, sondern weil das Verfahren von sechs Ausfertigungen der Konzilsbeschlüsse uns ja bereits beim VI. Konzil vom Protokoll im Detail geschildert worden war. Der Liber Pontificalis redet nun davon, daß Papst Sergius diese sechs tomoi „ad subscribendum“ überreicht wurden. Das Ansinnen bestand demnach darin, in jede der sechs Rollen<sup>129</sup> die päpstliche Unterschrift nachträglich einzufügen, eben in der Art wie alle sechs Exemplare „subscripta, manuque imperiali confirmata“ waren. Die Pluralformen des Liber Pontificalis differenzieren bemerkenswerterweise nicht zwischen einem Original und fünf Kopien, wohl aber ausdrücklich zwischen dem Wortlaut der 102 Kanones des Quinisextums (conscripta) und den Unterschriften (subscripta). Man wird demnach auch beim Quinisextum nicht mit fünf Kopien und nur einem Original mit Originalunterschriften rechnen müssen und bei der Transferierung der Akten nach Rom schon garnicht mit sechs Isotypa, während das Original in Konstantinopel geblieben wäre. Die Überbringung der Akten hatte als alleinigen Zweck die päpstliche Subskription, und hierzu wurden ihm die sechs Ausfertigungen der Konzilsakten überreicht, in deren Subskriptionslisten ihm vom Protokollanten ganz ähnlich wie für die Unterschrift des Kaisers mit einer Notiz der Platz freigehalten wurde.<sup>130</sup>

<sup>128</sup> Liber Pontificalis I, 373, 2–5.

<sup>129</sup> Bei den tomoi muß es sich noch um Buchrollen aus Papyrus gehandelt haben. Patriarch Tarasios präsentiert dem VII. ökumenischen Konzil auf dessen 4. Sitzung die Originalakten des Quinisextums zur Verlesung von dessen Bilderkanon 82 als „χρότης“, Mansi XIII 41 B9.

<sup>130</sup> Die Handschriften bieten für diese Notiz diverse Varianten. Der Wortlaut war wahrscheinlich: Ἀγιωτάτω Πάπα Ῥώμης. Vgl. in meiner Edition den kritischen Apparat zur Stelle.



8. Die Kaiserunterschrift als Politikum  
in der Entwicklung des Konzilsgedankens

Nach all dem ist nun davon auszugehen, daß Justinian II. die Akten des Quinisextums – obwohl an erster Stelle – nach den Bischöfen unterschrieb. Der Protokollant hatte ihm dazu mit seiner Notiz die Stelle reserviert. Auch im Jahre 692 wird der Subskriptionsvorgang der Synodalen wie bereits 681 und 787 nicht Bestandteil der Schlußsitzung gewesen sein und nicht in Gegenwart des Kaisers vorgenommen worden sein, denn 3 Stunden wird dieser der Prozedur von 220 Bischöfen kaum abwartend zugeschaut haben. Wahrscheinlich war die Subskriptionsliste schon fertig, als man im Schlußakt des Konzils zur kaiserlichen Unterschrift schritt. Und sie lag wohl auch nicht nur einmal vor, sondern sechsmal unter den 6 gleichlautenden Tomoi. In diese setzte Justinian II. seine Unterschrift an die erste Stelle. Der Kaiser hätte also – bis auf die Stellung seiner Subskription – dasselbe Verfahren gewählt wie sein Vater 11 Jahre zuvor. Die Parallele zum Konzil des Jahres 681 scheint deutlich zu sein und war möglicherweise sogar gewollt.<sup>131</sup>

Nun ist die Frage zu beantworten, warum Justinian II. nicht im Stil seines Vaters und aller Kaiser – wie dies Basileios I. im Jahre 870 noch unmittelbar bewußt war – seine Unterschrift an das Ende der Liste setzte, sondern an den Anfang. Für den Sohn Konstantins IV. mag der Gedanke ausschlaggebend gewesen sein, daß man kaum eine ökumenische Synode zum Abschluß bringen konnte, deren Subskriptionsliste mit einem offensichtlichen Mangel, nämlich der fehlenden Unterschrift eines päpstlichen Stellvertreters an der ersten Stelle der bischöflichen Subskriptionen einsetzte.<sup>132</sup> Diesen Mangel schien er wohl mit seiner Unterschrift vor der vom Protokollanten reservierten Stelle neutralisieren zu wollen. Die Provokation aber, die man dadurch in Rom empfinden mochte, scheint eine doppelte gewesen zu sein. Für die römische Optik hatte hier ein Kaiser nicht nur ein sich selbst als ökumenisch bezeichnendes Konzil ratifiziert, ohne die Zustimmung des Bischofs von Rom abzuwarten. Sondern dieser Kaiser hatte sich auch noch an die Spitze der Bischöfe gesetzt, vor die nun nachträglich geforderte sechsmalige Unterschrift des Papstes.

Der in dieser Subskriptionspraxis zum Tragen gekommene *Begriff von „Ökumenizität“* ist m. E. deshalb auch einer der Hauptgründe für die schweren Belastungen des Verhältnisses Konstantinopels zum römischen

<sup>131</sup> Justinian II. verstand sich als Hüter und Beschützer der Akten des VI. Konzils, und nach seinem Verständnis und dem Selbstverständnis des Trullanums war die Synode des Jahres 692 dessen Fortsetzung. Das erste ergibt sich aus der bereits oben erwähnten iussio des Kaisers vom 17. 2. 687 (Anm. 49), das letztere formuliert explizit der Logos Prosphonetikos (Joannou 107).

<sup>132</sup> Rom war auf dem Konzil im Trullo nicht durch eine offizielle Legation vertreten. Zum Problem der römischen Vertretung auf dem Quinisextum vgl.: H. Ohme, Quinisextum, 235–251.



Stuhl, die unmittelbare Folge des Konzils im Trullo waren, und die die meist – meiner Ansicht nach unberechtigterweise – in den Vordergrund gestellten sog. „antirömischen“ Kanones des Konzils<sup>133</sup> an Konfliktpotential bei weitem übersteigen. Dies soll im folgenden noch näher ausgeführt werden.

H. J. Sieben<sup>134</sup> hat deutlich gemacht, daß ein gewisser Konsens über das, was ein ökumenisches Konzil ausmacht, sich erst nach dem Jahr 553 in einem langsamen Prozeß herauskristallisiert hat, eine eindeutige Klärung aber eigentlich erst in der Auseinandersetzung der Väter des Jahres 787 mit der ikonoklastischen Synode von Hieria (754) erfolgt ist. Denn auch jenes Konzil gegen die Bilderverehrung bezeichnete sich als „heiliges, großes und ökumenisches Konzil“.<sup>135</sup> Als Gründe wurden dafür ins Feld geführt, daß die Synodalen sich auf Befehl des Kaisers versammelt hätten, und daß man das Werk der „heiligen sechs ökumenischen Konzilien“, auf die man sich berief, weiterführen wollte. In der Tat hatte Kaiser Konstantin V. bei der Vorbereitung und Durchführung der Synode von Hieria eine entscheidende Rolle gespielt und seinen Einladungsschreiben waren nicht weniger als 338 Bischöfe gefolgt.<sup>136</sup> Obwohl diese Synode ohne Legaten des Papstes und der östlichen Patriarchate durchgeführt wurde und auch der vakante Stuhl des Konstantinopeler Patriarchen erst nach Abschluß der Verhandlungen wieder besetzt wurde, stand dies einer Selbstqualifizierung von Hieria als ökumenischem Konzil offensichtlich nicht im Wege.

Die Väter des VII. Konzils haben sich nun auf ihrer 6. Sitzung am 16. 10. 787 mit diesem Selbstverständnis auseinandergesetzt und dagegen festgelegt, daß Hieria kein ökumenisches Konzil sein könne, weil weder der römische Papst oder seine Mitarbeiter mitwirkten noch die Patriarchate des Ostens zugestimmt hätten.<sup>137</sup> In dieser Auseinandersetzung hatte sich also endgültig das Prinzip der sog. ‚Pentarchie‘ durchgesetzt, wonach zur Konstituierung eines ökumenischen Konzils die Teilnahme und Zustimmung der fünf Patriarchate gehört.

Nun ist es auffällig, daß im Zusammenhang der Bestätigung der sechs ökumenischen Konzilien durch die Synodalen von Hieria bei der Aufzählung dieser vorangegangenen Synoden allein die Kaiser genannt wurden, unter denen sie stattfanden, die Namen der Päpste jedoch ungenannt bleiben.<sup>138</sup> Dies entspricht ganz dem für Hieria geschilderten konziliaren Selbstverständnis, bei dem die Rolle des Kaisers stark im Vordergrund steht. Die dahinterstehende Definition eines ökumenischen Konzils ist freilich älter. Sie gehört in einen ca. zweihundertjährigen Entwicklungsstrang konziliaren

<sup>133</sup> Zu dieser ganzen Frage vgl.: A. a. O., 35–54.

<sup>134</sup> Die Konzilsidee in der alten Kirche, Paderborn 1979, 319 ff.; 357–379 (künftig: Sieben).

<sup>135</sup> Mansi XIII 208 DE; 209 CD.

<sup>136</sup> Vgl. z. B.: Dumeige, 110 f.

<sup>137</sup> Mansi XIII 208 E–209 A; hierzu vgl. Sieben, 319 f.

<sup>138</sup> Mansi XIII 233 B–237 D.



*Denkens* im byzantinischen Reich, dessen frühestes Zeugnis sich in der von V. N. Benešević edierten<sup>139</sup> anonymen Konzilssynopse mit dem Titel „Unterweisung über die heiligen und ökumenischen und lokalen Synoden“ festmachen läßt.<sup>140</sup> Dieses wahrscheinlich kurz nach 553 entstandene Werk gibt als Kriterien ökumenischer Synoden nämlich an, daß durch kaiserliche Anordnung die Bischöfe vom gesamten Territorium des römischen Staates anwesend oder vertreten sein müssen und Entscheidungen in Glaubensangelegenheiten Gegenstand der Verhandlungen sein sollen. „Man hat ... den Eindruck, daß das entscheidende Moment für die Konstituierung einer ökumenischen Synode die ökumenische Berufung als solche und nicht die tatsächliche ökumenische Zusammensetzung darstellt.“<sup>141</sup> Diese Konzilsdefinition bleibt in den folgenden Jahrhunderten durchaus weiter in Geltung. Noch für Patriarch Germanos von Konstantinopel (715–730) läßt sich in seiner Schrift „Περί αἰρέσεων καὶ συνόδων“ feststellen, daß er überhaupt nur bei den ersten vier Konzilien die Anwesenheit päpstlicher Vertreter erwähnt, aber selbst hier die Idee der Pentarchie nicht sicher nachweisbar ist. Die Rolle des Kaisers scheint wichtiger zu sein. Für ihn ist „eine ökumenische Synode eine solche, in der überregionale Probleme verhandelt werden und die vom Kaiser einberufen wird bzw. auf der der Kaiser gegenwärtig ist“.<sup>142</sup>

Zu dieser Ausformung der ‚Konzilsidee‘ einer ökumenischen Synode ist nunmehr als *wichtige Entwicklungsstufe* noch das *Concilium Quinisextum* hinzuzunehmen. Denn auch dieses Konzil bezeichnete sich selbst von vornherein als ökumenisch, ohne daß eine Beteiligung oder Mitwirkung des römischen Stuhls gegeben war. Ganz im Vordergrund stand dagegen die Person des Kaisers, wie der Logos Proosphonetikos deutlich macht. Er bestimmte das Zusammenkommen der Bischöfe durch Einladungsschreiben, und er habe – wie der Logos Proosphonetikos weiter ausführt<sup>143</sup> – als Geisterfüller und derjenige, dem die göttliche Weisheit auch die Kirche anvertraut habe, jede Möglichkeit zur Rettung des bedrohten Gottesvolkes bedacht und darum diese Synode versammelt. Nach seinem Logos Proosphonetikos ist das Trullanum also eine *Veranstaltung Justinians II. unter Mitwirkung der Bischöfe* in der Wahrnehmung der dem Kaiser von Gott anvertrauten Aufgabe für die Kirche. Ganz diesem Verständnis entsprechend hatte die Anrede an den Kaiser gleich eingangs in der Adresse das Konzil im Trullo als „heilige und ökumenische Synode“ bezeichnet und im Nachsatz dazu – als einzige Auslegung gewissermaßen des Epithetons ‚ökumenisch‘ – hinzugefügt: „die sich auf göttlichen Wink und Weisung Euer Allerfrömmsten Majestät versammelt

<sup>139</sup> Kanoničeskij Sbornik XIV. Titulov So Vtoroj Četverti VII. Veka Do 883 G. (Die kanonische Sammlung der XIV Titel vom zweiten Viertel des VII. Jh.'s bis zum Jahr 883), St. Petersburg 1905, 73–79.

<sup>140</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden: Sieben, 357ff.

<sup>141</sup> A.a.O., 361.

<sup>142</sup> Sieben, 369f.

<sup>143</sup> Joannou, 106,14; 109,6ff.



hat.<sup>144</sup> Es paßt ins Bild, daß die Konzilssynopse im c. 1 des Quinisextums – wie dies dann auch in Hieria praktiziert wurde – allein die Kaiser als Veranstalter der sechs ökumenischen Konzilien benennt und von der Mitwirkung des römischen Stuhls nun gar nicht mehr die Rede ist.<sup>145</sup>

Unüberbietbares Indiz dieser Bestimmung des Ökumenischen war die bei keinem Konzil davor und danach je wieder anzutreffende *Vorordnung der kaiserlichen Unterschrift* vor die aller Bischöfe. Es wirft ein helles Licht auf die Bedeutung, die der Klärung dieser Frage auf römischer Seite beigemessen wurde, daß bei aller Kompromißbereitschaft im kanonischen Bereich und der sehr wahrscheinlichen prinzipiellen Anerkennung des kanonischen Werkes des Quinisextums durch Papst Constantin I. kein Papst je bereit war, an diese Stelle seine Unterschrift zu setzen und die damit dort herrschende ‚Konzilsidee‘ zu sanktionieren. Für Rom war hier nur „quasi-synodaliter“<sup>146</sup> gehandelt worden, wie der Liber Pontificalis feststellt.

Eine *geographisch-politische Deutung* der Terminologie „ökumenisch“ im Sinne von ‚zum ganzen römischen Reich gehörig‘ oder ‚zur Reichskirche als ganzer gehörig und sie vertretend‘<sup>147</sup> war für die Bestimmung eines ‚ökumenischen‘ Konzils eben nicht mehr ausreichend. Die Beteiligung von Bischöfen aus der gesamten ‚Ökumene‘, die im übrigen ganz dem politischen Bild der Zeit entspricht und mit anderen allgemein als ökumenisch anerkannten Konzilien durchaus vergleichbar ist, war kein hinreichendes Kriterium mehr – weder im positiven noch im negativen Sinne – für die Bestimmung der Ökumenizität dieses und anderer Konzile.

Selbst die vorliegende Zustimmung von vier Patriarchen reichte nicht aus, ihr mußte auch das Einverständnis des Patriarchen des Westens folgen. Einerseits war dies Justinian II. durchaus bewußt, anders sind die sich über bald 20 Jahre erstreckenden Bemühungen des Kaisers darum gar nicht nachzuvollziehen. Andererseits hatte dieser Herrscher aber den zweiten Schritt vor dem ersten getan, indem er *vor* der Zustimmung *aller* Patriarchate die

<sup>144</sup> ἡ κατὰ θεῖον νεῦμα καὶ θέσπισμα τοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν κράτους συναθροισθεῖσα: Joannou, 101,18–21.

<sup>145</sup> Joannou, 112,13; 113,12; 114,13; 115,10; 116,15; 117,18. Dies war bereits Sieben (349) aufgefallen, der ansonsten aber bei seiner Untersuchung der Entwicklung der ‚Konzilsidee‘ das Quinisextum ganz außer acht läßt.

Für das VI. Konzil waren ökumenische Konzilien demgegenüber noch „Gemeinschaftsveranstaltungen von Kaiser und Papsttum“ (Sieben, 348). Der Logos Prosphontikos des Jahres 681 erwähnt bezeichnenderweise bei der Aufzählung der vorhergegangenen ökumenischen Konzile immer neben dem Kaiser auch den römischen Papst (Mansi XI 661 A–664 A). Vor allem für das VI. Konzil selbst wird ausdrücklich das gemeinsame Wirken von Kaiser Konstantin IV. und Papst Agatho herausgestellt und die Rolle „unseres allerseligsten Vaters und obersten Papstes“ (a.a.O., 664 AB: Ἀγάθωνος τοῦ μακαριωτάτου πατρὸς ἡμῶν καὶ κορυφαιστάτου πάπα) gewürdigt.

<sup>146</sup> Liber Pontificalis I, 373, 1f.

<sup>147</sup> Vgl.: W. A. Visser't Hooft, Das Wort „ökumenisch“ – seine Geschichte und Verwendung, in: R. Rouse/S. C. Neill, Geschichte der Ökumenischen Bewegung. 1517–1948, 2 Bde., Göttingen 1958, II 434 ff.



Beschlüsse des Quinisextums bestätigte und ihnen Rechtskraft für die gesamte ‚Ökumene‘ verliehen hatte. Damit war das *konziliare Verfahren* einer ökumenischen Synode aber *grundsätzlich in Frage gestellt*. Denn nun war es nicht mehr nur Aufgabe der weltlichen Macht, eine kirchliche Entscheidung der Bischöfe durch ihre Bestätigung mit der Zusage weltlicher Obhut und Durchsetzung im christlichen Reiche zu versehen, sondern jetzt sollte ausgerechnet der römische Bischof einer kaiserlich bereits sanktionierten konziliaren Entscheidung durch die sechsmalige Einfügung seines Namens den Anschein des Ökumenischen geben. Diese Veränderung des Protokolls war also nicht nur ein formaler Lapsus und ein Bruch konziliarer Tradition, sondern sie bedeutete eine grundlegende Veränderung der Reihenfolge kirchlichen und staatlichen Handelns in kirchlichen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Relevanz. Ein römisches Placet in diesem Fall hätte als eine Billigung der hier herrschenden Idee eines ökumenischen Konzils gedeutet werden können. Als weiterer Schritt wäre dann vorstellbar geworden, daß ein Kaiser ohne Mitwirkung und Beteiligung der Patriarchate ein Konzil einberufen und dessen Beschlüsse von einer noch so großen Anzahl herbeizitiertes Bischöfe unterzeichnen lassen könnte, um dann im nachhinein – mit welchen Mitteln auch immer – die Unterschriften der fünf Stühle beibringen zu lassen. Genau dies sollte schließlich in Hieria der Fall sein!

Das Quinisextum gehört nach all dem hinsichtlich der ihm zugrundeliegenden ‚Konzilsidee‘ und dem entsprechenden konziliaren Verfahren zu einem Entwicklungsstrang konziliaren Denkens im byzantinischen Reich, der seinen Endpunkt in der ikonoklastischen Synode von Hieria findet. Man wird diese Ausprägung der Konzilsidee als *Fehlentwicklung* bezeichnen müssen. In diesem Licht ist der römische Widerstand nach dem Jahre 692 gegen diese ‚Idee‘ und das Vorgehen des Kaisers zu würdigen.

### 9. Zusammenfassung

Als Zusammenfassung und Ergebnis unserer Überlegungen ist nunmehr festzuhalten, daß sich für den Vorgang der kaiserlichen Subskription auf ökumenischen Konzilien im Verlauf von deren wechselvoller Entwicklung anscheinend mit der Zeit ein bestimmtes *Procedere* herauskristallisierte. Dieses trug der Bedeutung der Kaiserunterschrift als Voraussetzung der reichsrechtlichen Durchsetzung der Synodalbeschlüsse formal Rechnung und entsprach ihr. Obwohl die kaiserliche Unterfertigung des Beschlossenen von allen ökumenischen Synoden angestrebt wurde, scheint sie sich als integraler Bestandteil des synodalen Verfahrens und zeremonieller Schlußakkord einer ökumenischen Synode erst im VII. Jahrhundert durchgesetzt zu haben. Beim VI. ökumenischen Konzil vom Jahre 681 begegnet uns jedenfalls erstmals im Protokoll eine eigene konziliare Schlußsitzung, die der kaiserlichen ἐπικύρωσις und βεβαίωσις der Synodalbeschlüsse diente. Diese erfolgte in der



Gestalt schriftlicher Ratifizierung des Horos bzw. der Kanones durch die persönlich vollzogene Unterschrift des Kaisers. Für die ersten fünf ökumenische Konzile läßt sich mit aller Vorsicht feststellen, daß eine besondere Schlußsitzung des Konzils zur kaiserlichen Subskription anscheinend noch nicht als feststehende Größe bestand. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in der Herausbildung einer Schlußsitzung im synodalen Verfahren, in deren Mittelpunkt die kaiserliche Ratifizierung stand, die protokollmäßige Institutionalisierung eines wesentlichen Momentes der kaiserlichen Synodalgewalt erblickt. Anscheinend ist dieser Schritt erst in nachjustinianischer Zeit vollzogen worden.

Dieser zeitlichen Einordnung entspräche auch die Tatsache, daß nun – ebenfalls beim VI. Konzil erstmals nachweisbar – die Konzilsakten in sechsfacher Ausfertigung ratifiziert wurden. Ein Exemplar war offensichtlich für das kaiserliche Archiv bestimmt, die anderen fünf für die Patriarchate. Hierin ist eine synodaltechnische Gestaltwerdung der ‚Idee der Pentarchie‘ zu erblicken, deren erster Entwurf bekanntlich in der Gesetzgebung Justinians I. (527–565) vorliegt,<sup>148</sup> und die nun im Jahre 681 sich bereits in einem protokollarischen Normalverfahren durchgesetzt zu haben scheint.

Es darf als ein Ausdruck der Bedeutsamkeit betrachtet werden, die der pentarchischen Idee beigemessen wurde, daß die kaiserliche Unterschrift wie die der Bischöfe in die fünf Isotypa der Synodalbeschlüsse im Original eingetragen wurde, insgesamt also sechsmal gegeben wurde. Wir dürfen zumindest ab dem VI. Konzil demnach mit sechs „Originalfassungen“ der Akten von ökumenischen Konzilen rechnen.

Über den Wortlaut der kaiserlichen Subskription lassen sich Aussagen für das VI. Konzil, das Quinisextum und die Synoden der Jahre 869/70 und 879/80 machen. Während Konstantin IV. im Jahre 681 mit dem üblichen anonymen ‚Legimus‘ zeichnete, unterschrieben Justinian II. und Basileios I. namentlich. Wir haben im Jahre 692 offensichtlich die erste Namensunterschrift eines byzantinischen Kaisers vorliegen.

Auch wenn die kaiserliche Synodalgewalt im konziliaren Schlußzeremoniell gewissermaßen eine institutionalisierte Gestalt annahm, war damit die Reihenfolge kirchlichen und staatlichen Handelns in ‚ecclesiasticis‘ prinzipiell nicht in Frage gestellt. Dies war protokollarisch dadurch sichergestellt, daß das von den Bischöfen beschlossene Ergebnis der Synode auch von diesen zuerst unterzeichnet wurde. Den Kaisern wurde deshalb der Synodalbeschuß als von den Bischöfen getroffene Entscheidung und darum einschließlich deren Subskriptionsliste zur Ratifizierung unterbreitet. Entsprechend unterschrieben die Kaiser zeitlich nach den Bischöfen und auch an einer Stelle unterhalb der Bischofsliste.

<sup>148</sup> In den Novellen CIX, CXXIII und VI; vgl.: F. Dvornik, *Byzanz und der römische Primat*, Stuttgart 1966, 85. Zur weiteren Geschichte dieser Idee vgl. ebd., 115–144. Grundlegend ist: I. B. Pheidas, *Ἱστορικοκανονικά προβλήματα περὶ τὴν λειτουργίαν τοῦ θεσμοῦ τῆς Πενταρχίας τῶν πατριαρχῶν*, Athen 1970.



Die singuläre Entscheidung Justinians II., seine Unterschrift an die erste Stelle der Subskriptionsliste vor die der Bischöfe zu setzen und die Beschlüsse des Konzils im Trullo zu ratifizieren, bevor der Bischof von Rom seine Unterschrift eingetragen hatte, war dementsprechend eine für die Kirche unakzeptable ‚Grenzüberschreitung‘ der weltlichen Macht und zog – berechtigterweise – die Unterschriftsverweigerung des römischen Stuhls nach sich. In dieser Perspektive ist das Concilium Quinisextum als eine Fehlentwicklung in der Geschichte der Idee eines ökumenischen Konzils zu betrachten und als Vorläufer der Synode von Hieria (754) einzuordnen.

Für das Abschlußzeremoniell einer ökumenischen Synode läßt sich ab dem VI. Konzil schließlich in etwa folgender Ablauf annehmen: Eröffnung der Sitzung durch den Kaiser als Vorsitzendem vor den versammelten Synodalen; Verlesung des Synodalbeschlusses (Horos, Kanones); Frage des Kaisers an die Bischöfe, ob sie dem Verlesenen zustimmen; Bestätigung der Bischöfe durch Akklamationen, evtl. Anathematismen; Verlesung des Logos Prophonetikos mit dessen Bitte an den Kaiser um Unterzeichnung; Überreichung der sechs von den Bischöfen bereits sechsmal unterzeichneten Ausfertigungen des Konzilsbeschlusses an den Kaiser; sechsmalige Subskription des Kaisers; nochmalige Akklamation der Bischöfe.